

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	15/5530	Sozialversicherung	SM	12.	16/126	Verkehr	WM
2.	16/606	Aufnahme/Eingliederung von Flüchtlingen	WM	13.	15/5992	Ausländer- und Asylrecht	IM
3.	15/5696	Bausachen	WM	14.	16/441	Besoldung/Tarifrecht	FM
4.	16/90	Gnadensachen	JuM	15.	16/583	Sozialversicherung	SM
5.	16/199	Allgemeine Finanzpolitik und öffentliche Finanzwirtschaft	FM	16.	16/664	Ausländer- und Asylrecht	IM
6.	16/213	Justizwesen	JuM	17.	16/666	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	SM
7.	16/267	Verfahrensverzögerungen bei Behörden	IM	18.	16/700	Justizvollzug	JuM
8.	16/388	Staatliche Liegenschaften	FM	19.	16/709	Öffentlicher Dienst	MWK
9.	16/562	Ausländer- und Asylrecht	IM	20.	16/662	Freiwillige Gerichtsbarkeit	JuM
10.	16/845	Steuersachen	FM	21.	16/699	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	SM
11.	16/604	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	JuM				

1. Petition 15/5530 betr. Rente wegen Erwerbsminderung

I. Petitionsvorbringen

Mit ihrer Eingabe wendet sich die Petentin gegen die Ablehnung einer Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) hat die Petentin am 21. Januar 2015 einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt. Zuvor war sie bereits seit dem 9. September 2013 arbeitsunfähig erkrankt gewesen. Aufgrund ihres Rentenanspruches wurde sie unter Berücksichtigung diverser Unterlagen der behandelnden Ärzte, einer ärztlichen Stellungnahme der Agentur für Arbeit und den medizinischen Unterlagen aus zwei vorangegangenen Rehabilitationsverfahren sozialmedizinisch begutachtet. Eine verminderte Erwerbsfähigkeit konnte jedoch nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund lehnte die DRV BW den Rentenantrag der Petentin mit Bescheid vom 6. Mai 2015 ab.

In dem sich anschließenden Widerspruchsverfahren erfolgte darüber hinaus noch eine Untersuchung auf chirurgisch-orthopädischem Fachgebiet, die im Auftrag der DRV BW am 2. Juli 2015 durchgeführt wurde. Hierbei kam der beauftragte Gutachter zu dem Ergebnis, dass bei der Petentin im Wesentlichen eine chronische Schmerzstörung im Bereich der Lendenwirbelsäule und der Hüftgelenke bei Hüftdysplasie mit rechtsbetonten Beschwerden sowie ein Zustand nach mehrfachen Operationen mit schmerzhaft verbliebener Minderbelastbarkeit und Minderbeweglichkeit des rechten Beines und Hüftgelenks vorliege. In seiner sozialmedizinischen Beurteilung bestätigte der Gutachter die bisher von sozialmedizinischer Seite vertretene Auffassung, dass die Petentin leichte bis gelegentlich mittelschwere Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes in überwiegend sitzender Haltung weiterhin sechs Stunden und mehr verrichten könne. Darüber hinaus sei sie unter objektiven Gesichtspunkten auch in der Lage, eine Wegstrecke von über 500 m viermal täglich jeweils innerhalb von 20 Minuten zurückzulegen. Hierfür spreche, dass die Petentin im Verlauf der Untersuchung ein Stehvermögen von über einer Stunde gezeigt habe. Im Übrigen war die Petentin ohne Gehstöcke zur Begutachtung erschienen. Nach der Auswertung des Fachgutachtens und eines im Widerspruchsverfahren vorgelegten Attests der behandelnden Allgemeinmedizinerin der Petentin durch den Sozialmedizinischen Dienst der DRV BW ergaben sich sowohl hinsichtlich der bisher festgestellten Gesundheitsstörungen als auch bezüglich des bisher festgestellten Leistungsvermögens keine wesentlichen Änderungen. Der Widerspruch der Petentin wurde daher mit Widerspruchsbescheid vom 14. August 2015 zurückgewiesen.

Daraufhin erhob die Petentin Klage vor dem zuständigen Sozialgericht und legte ein weiteres orthopädisches Fachgutachten vom 4. September 2015 vor, das im Auftrag ihrer privaten Arbeitsunfähigkeitsver-

sicherung erstellt wurde. Bei dieser fachorthopädischen Untersuchung kam der beauftragte Gutachter zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Plausibilität der beschriebenen Beschwerden starke Inkonsistenzen bestehen würden. Im Verlauf der Begutachtung konnte er weder ein eindeutiges klinisches Korrelat noch eine Ursache für das Ausmaß der vorgebrachten Beschwerden erkennen. Vor diesem Hintergrund wurde von ihm die Durchführung einer Kernspintomographie der Lendenwirbelsäule und der Hüftgelenke angeregt. Darüber hinaus hielt er bei der Petentin auch eine Somatisierungsstörung für nicht ausgeschlossen und verwies in dieser Hinsicht auf das psychosomatische Fachgebiet. Trotz dieser starken Inkonsistenzen gelangte der Gutachter zu der Feststellung, dass bei der Petentin nach dem medizinischen Befund eine dauerhafte Berufsunfähigkeit ab dem Untersuchungstag vorliege, die er mit der Dauer der Arbeitsunfähigkeit begründete.

Diese Leistungsbeurteilung kann jedoch vom Sozialmedizinischen Dienst der DRV BW nicht nachvollzogen werden. So sei es in sich widersprüchlich, dass der von der Versicherung beauftragte Gutachter zwar auf eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Untersuchungsbefund und den vorgetragenen Beschwerden hinweise, angesichts der Dauer der Arbeitsunfähigkeit aber eine unbefristete Berufsunfähigkeit feststelle, die dann erst mit dem Tag der Untersuchung beginne. Im Übrigen zeige der klinische Befund, dass sich das Gangbild und die Beweglichkeit der Petentin im Vergleich zum Vorgutachten deutlich gebessert haben. Vor diesem Hintergrund verblieb der Sozialmedizinische Dienst der DRV BW in seiner Stellungnahme vom 6. November 2015 bei seiner Einschätzung, dass die Petentin Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes in überwiegend sitzender Haltung weiterhin vollschichtig ausüben könne.

II. Rechtliche Würdigung

Nach § 43 Abs. 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung, wenn sie teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Zur Erwerbsfähigkeit gehört darüber hinaus auch das Vermögen, eine Arbeitsstelle aufzusuchen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, liegt – unabhängig vom quantitativen Leistungsvermögen – eine volle Erwerbsminderung vor. Es ist daher ebenfalls zu prüfen, ob die Petentin einen Arbeitsplatz unter Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erreichen kann. Nach der

gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist dies der Fall, wenn Wegstrecken von über 500 m viermal täglich mit einem zumutbaren Zeitaufwand, d. h. jeweils innerhalb von 20 Minuten, zu Fuß bewältigt werden und ferner zweimal täglich während der Hauptverkehrszeit öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden können. Diese Wegstrecke ist ein abstrakter Maßstab und gilt unabhängig davon, ob die tatsächlich zu den Haltestellen zurückzulegende Strecke kürzer oder länger ist.

Der Sozialmedizinische Dienst der DRV BW hat in seiner Stellungnahme vom 6. November 2015 nachvollziehbar und in sich schlüssig belegt, dass die Petentin Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes in überwiegend sitzender Haltung mindestens sechs Stunden täglich verrichten kann. Dabei erfolgte auch eine Auseinandersetzung mit dem orthopädischen Fachgutachten vom 4. September 2015, das – entgegen den in sich stimmigen Ausführungen des Sozialmedizinischen Dienstes der DRV BW – zu viele Inkonsistenzen enthält, um der Beurteilung des Gutachters folgen zu können und im Übrigen für die DRV BW keine Bindungswirkung hat. Darüber hinaus wurde im Gutachten über die Untersuchung vom 2. Juli 2015 überzeugend dargestellt, dass die Petentin unter objektiven Gesichtspunkten noch in der Lage ist, eine Wegstrecke von viermal mehr als 500 m jeweils innerhalb von 20 Minuten pro Tag zurückzulegen. Für diese Feststellung spricht auch die Tatsache, dass die Petentin während der Untersuchung ein Stehvermögen von über einer Stunde hatte und zur Wahrnehmung des Termins keine Gehstöcke benötigte. Bei der Untersuchung im September 2015 zeigte sich des Weiteren eine deutliche Verbesserung des Gangbildes und der Beweglichkeit der Petentin.

III. Ergänzung des Petitionsvorbringens

Im Laufe des Petitionsverfahrens teilte die Petentin mit, dass sie aufgrund ihrer schweren Arthrose ein künstliches Hüftgelenk benötige. Die hierfür erforderliche Operation könne jedoch nicht durchgeführt werden, da zuerst die bei ihr festgestellte aggressive systemische Mastozytose behandelt werden müsse. Als Nachweis ihrer Erkrankungen hat die Petentin Befundberichte auf orthopädischem und internistischem Fachgebiet nachgereicht.

Zur Beurteilung der vorgelegten medizinischen Unterlagen wurden Stellungnahmen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) eingeholt. In diesen Stellungnahmen kam der Sozialmedizinische Dienst (SMD) der DRV BW zunächst zu dem Ergebnis, dass die eingereichten Befundberichte nicht ausreichend seien, um eine Einschränkung des quantitativen Leistungsvermögens gesichert ableiten zu können.

Erst durch die sozialmedizinische Prüfung des nachgereichten Hämatologischen Gutachtens vom 25. Oktober 2016 gelangte der SMD zu der Auffassung, dass die Petentin durch die Auswirkungen der im Dezember 2015 diagnostizierten aggressiven systemischen Mastozytose Tätigkeiten des allgemeinen Arbeits-

marktes derzeit nur noch unter drei Stunden täglich ausüben könne. Somit folgt er der Einschätzung des vom Sozialgericht beauftragten Facharztes für Innere Medizin, der die Petentin durch die mastozytosebedingten skelettalen Beschwerden bereits in der Bewältigung basaler Alltagsverrichtungen stark beeinträchtigt sieht und insofern von einem seit Dezember 2015 entstandenen grundlegend neuen Bild der Gesamtsituation spricht. Nachdem jedoch bei der Petentin zwischenzeitlich therapeutische Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesamtsituation angedacht sind, spricht sich der SMD dafür aus, den weiteren Krankheitsverlauf abzuwarten und die Erwerbsminderungsrente zunächst zeitlich zu befristen.

Aufgrund dieser sozialmedizinischen Leistungseinschätzung wurde von der DRV BW am 30. November 2016 im Rahmen des anhängigen Sozialgerichtsverfahrens vorgeschlagen, der Petentin ausgehend von einem Leistungsfall im Dezember 2015 rückwirkend vom 1. Juli 2016 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung befristet bis zum 30. Juni 2019 zu bewilligen.

IV. Rechtliche Würdigung

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden nach § 102 Abs. 2 Satz 1 SGB VI auf Zeit geleistet. Die Befristung erfolgt dabei gemäß § 102 Abs. 2 Satz 2 SGB VI für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn.

Nach der Einschätzung des SMD ist die Petentin aufgrund der Auswirkungen der aggressiven systemischen Mastozytose derzeit nicht in der Lage, Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu verrichten. Nachdem die genannte Erkrankung im Dezember 2015 diagnostiziert wurde, ist erst zu diesem Zeitpunkt mit der erforderlichen an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit erwiesen, dass eine rentenrelevante Leistungsminderung eingetreten ist. Der von der DRV BW festgelegte Leistungsfall der Rente wegen voller Erwerbsminderung ist somit aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Im Übrigen hat der SMD nachvollziehbar und in sich schlüssig belegt, dass vor dem Hintergrund der geplanten therapeutischen Maßnahmen der weitere Krankheitsverlauf bei der Petentin abzuwarten bleibt. Gegen eine zeitliche Befristung der Erwerbsminderungsrente werden daher ebenfalls aufsichtsrechtlich keine Bedenken erhoben.

Im Ergebnis bleibt damit festzuhalten, dass die Petentin nach § 43 Abs. 2 SGB VI in Verbindung mit § 102 Abs. 2 Satz 1 SGB VI einen Anspruch auf eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung hat, die nach § 101 Abs. 1 SGB VI erst ab Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit und somit ab dem 1. Juli 2016 zu leisten ist.

V. Vergleichsvorschlag der DRV

Im Rahmen des anhängigen Sozialgerichtsverfahrens unterbreitete die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) am 30. November 2016

ein Vergleichsangebot. Danach ist sie bereit, der Petentin aufgrund des im Dezember 2015 eingetretenen Leistungsfalls eine volle Erwerbsminderungsrente ab dem 1. Juli 2016, befristet bis zum 30. Juni 2019, zu zahlen.

Die Petentin teilte dem Gericht am 15. Dezember 2016 mit, dass sie von einem früheren Leistungsfall ausgehe und zudem die Befristung der Rente nicht angebracht sei, da die Krankheit unheilbar sei. Bezugnehmend auf die zugrunde liegende sozialmedizinische Stellungnahme vom 22. November 2016 erwiderte die DRV BW hierauf am 9. Januar 2017, dass ein früherer Leistungsfall nicht angenommen werden könne und der weitere Verlauf der Krankheit unter der geplanten Therapie mit Interferon abzuwarten sei.

Nach Stellungnahme der DRV BW vom 24. Januar 2017 hat eine Rückfrage bei der zuständigen Geschäftsstelle des Sozialgerichts ergeben, dass weder der Vergleichsvorschlag der DRV BW seitens der Petentin angenommen wurde, noch eine sonstige Nachricht hierzu eingegangen ist.

VI. Rechtliche Würdigung

Befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden gem. § 101 Abs. 1 SGB VI nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet.

Nach § 102 Abs. 2 S. 5 SGB VI werden Renten, auf die ein Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen.

Nach nochmaliger Überprüfung des Leistungsfalls sowie der Prognose der Erwerbsfähigkeit bleibt die DRV BW bei der bisherigen Beurteilung des Sachverhalts. Hinsichtlich des Leistungsfalls wird im Hämatologischen Gutachten vom 25. Oktober 2016 ausgeführt, dass es bei einer im Dezember 2015 diagnostizierten aggressiven, systemischen Mastozytose zu einer Progredienz gekommen sei. Auf die Frage, seit wann die angegebenen Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit bei der Petentin bestehen, nennt der Gutachter keinen konkreten Zeitpunkt. Er berichtet, dass die geschilderten Beschwerden bereits seit mehreren Jahren bestünden, vor allem aber in den letzten zwei Jahren deutlich zugenommen haben. Zudem wird im Gutachten beschrieben, dass die auf diese Diagnose zurückzuführende Symptomatik und die damit verbundenen Komplikationen seit dem Zeitpunkt der Vorbegutachtungen zugenommen haben. Seit Dezember 2015 sei ein grundlegend neues, nun kongruentes Bild der Gesamtsituation entstanden.

Die beiden existierenden Vorgutachten datieren vom 2. April 2015 sowie von 2. Juli 2015. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Petentin von beiden Gutachtern noch ein Leistungsvermögen von mindestens sechs Stunden für ihre letzte berufliche Tätigkeit sowie für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten auf dem allgemeinen

Arbeitsmarkt attestiert. Mit dem nunmehr vorliegenden Hämatologischen Gutachten vom 25. Oktober 2016 wurde erstmalig eine Beschwerdeausprägung beschrieben, nach welcher aufgrund der damit einhergehenden Funktionsbeeinträchtigung ein aufgehobenes Leistungsvermögen der Petentin derzeit sicher angenommen werden kann. Nachdem der Gutachter von einer Zunahme der Beschwerden insbesondere nach dem Zeitpunkt der Vorbegutachtungen ausgeht und die maßgebliche Diagnose zum Zeitpunkt Dezember 2015 nachgewiesen wurde, stellt dies nach Einschätzung des Sozialmedizinischen Dienstes (SMD) der DRV BW den maßgeblichen Zeitpunkt für die gesicherte Annahme eines rentenrechtlich relevanten Leistungsvermögens in der Ausprägung des aktuell aufgehobenen, also unter dreistündigen Leistungsvermögens, dar. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf volle Erwerbsminderungsrente liegen nach Auffassung der DRV BW somit erst seit Dezember 2015 vor.

Weiterhin führt der Gutachter aus, dass es sich bei der systemischen aggressiven Mastozytose um eine chronische Krankheit handle, deren Symptome zwar nicht geheilt, möglicherweise jedoch für bestimmte Zeitintervalle kontrolliert werden könnten. Der SMD vertritt deshalb weiterhin die Auffassung, dass vor dem Hintergrund der geplanten Behandlung mit Interferon der Verlauf der Erkrankung mit einer möglichen Kontrolle der Symptome abzuwarten bleibt. Es könne nicht als unwahrscheinlich angesehen werden, dass sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit in Form des aktuell aufgehobenen Leistungsvermögens möglicherweise noch bessere. Für die Beurteilung des rentenrechtlich relevanten Leistungsvermögens komme es auf eine Heilung der Grunderkrankung nicht an.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der festgelegte Leistungsfall und die zeitliche Befristung der Erwerbsminderungsrente von der DRV BW nachvollziehbar begründet wurden und aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden sind. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Nachdem das Vergleichsangebot der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg nicht angenommen wurde, kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/606 betr. Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft für die Anschlussunterbringung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft für die Anschlussunterbringung auf einem Außenbereichsgrundstück. Er bringt im Kern vor, dass

- das Landratsamt die Baugenehmigung unrechtmäßigerweise auf § 246 Absatz 9 BauGB (Sonderregelung für Flüchtlingsunterkünfte) gestützt habe,
- die Unterkunft unverhältnismäßig groß dimensioniert und nur wenige Meter von den benachbarten Wohnhäusern entfernt sei,
- der Standort verkehrstechnisch problematisch sei,
- eine Wertminderung der benachbarten Grundstücke bzw. Immobilien zu besorgen seien und
- die Stadt einen bestehenden Pachtvertrag für eine Teilfläche des Vorhabenstandorts missachtet habe.

II. Die Prüfung der Petitionen ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Stadt beabsichtigt, u. a. auf einem in der Nachbarschaft zum Grundstück des Petenten befindlichen, unbebauten Außenbereichsgrundstück die streitgegenständliche Flüchtlingsunterkunft – bestehend aus zwei jeweils zweigeschossigen Gebäuden – zu errichten. Durch die beiden Gebäude soll die dringende Anschlussunterbringung von ca. 80 Flüchtlingen ermöglicht werden.

Die Stadt hat daher im März 2016 – vertreten durch ihren Bürgermeister – gegenüber der Baurechtsbehörde der Stadt einen Bauantrag für die Errichtung der zwei Flüchtlingsunterkünfte gestellt.

Während des Genehmigungsverfahrens haben die bevollmächtigten Rechtsanwälte des Petenten im Rahmen der Nachbarbeteiligung Einwendungen vorgetragen. Angeführt wurden u. a. entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere, dass das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB wegen schädlicher Umweltauswirkungen im Sinne von § 35 Absatz 3 BauGB (z. B. Lärmemissionen) bauplanungsrechtlich unzulässig sei. Es handle sich überdies nicht um eine Wohnnutzung, sondern um eine Anlage für soziale Zwecke und schließlich liege das Vorhaben außerhalb des Siedlungsbereichs, also außerhalb des Anwendungsbereichs von § 246 Absatz 9 BauGB.

Die Verfahrensakte des Baugenehmigungsverfahrens wurden mit Schreiben der Stadt vom 29. Juli 2016 wegen der bestehenden Nachbareinwendungen gegen das (gemeindeeigene) Vorhaben unter Verweis auf die Zuständigkeitsregelung in § 48 Absatz 2 Satz 1 LBO an das Landratsamt übersandt. Das Landratsamt führte das Verfahren daraufhin fort und erteilte der Stadt am 21. Oktober 2016 auf Grundlage von § 58 LBO i. V. m. §§ 35 Absatz 2 und 246 Absatz 9 BauGB die Baugenehmigung zur Errichtung der zwei Wohngebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen.

Das Landratsamt wies die seitens des Petenten vorgebrachten Einwendungen zurück und stellte ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zu.

Der Petent hat keinen Widerspruch gegen die erteilte Baugenehmigung erhoben. Benachbarte Grundstückseigentümer haben allerdings Widerspruch eingelegt und vor dem zuständigen Verwaltungsgericht einen

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und einer eventuell nachfolgenden Anfechtungsklage gegen die erteilte Baugenehmigung gestellt. Der Antrag wurde vom Gericht am 30. Dezember 2016 jedoch abgelehnt. Gegen die ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts wurde Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingelegt, über die bislang noch nicht entschieden wurde.

Im Übrigen hat die Stadt darauf hingewiesen, dass sie den Standort der geplanten Gebäude im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens um einige Meter vom Baugebiet nach Süden hin abgerückt habe, indem sie einen ca. 5 m breiten Streifen des südlich angrenzenden Grundstücks erworben habe. Für diese Fläche bestehe zwar der vom Petenten angesprochene Pachtvertrag. Die Vertragsauflösung sei jedoch auf privatrechtlichem Wege vereinbart worden.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 58 Absatz 1 LBO besteht seitens der Stadt ein Rechtsanspruch auf Genehmigung des beantragten Vorhabens, da dem Vorhaben die von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften – insbesondere § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) i. V. m. § 246 Absatz 9 BauGB (Sonderregelung für Flüchtlingsunterkünfte) – nicht entgegenstehen. Die vom Landratsamt erteilte Baugenehmigung ist somit rechtlich nicht zu beanstanden.

Da das Vorhaben nicht zu den privilegiert im Außenbereich zulässigen Nutzungen (wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe) nach § 35 Absatz 1 BauGB zählt, ist seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Absatz 2 BauGB zu beurteilen. Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung die in § 35 Absatz 3 BauGB genannten und weitere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, und wenn die Erschließung gesichert ist. Nach § 246 Absatz 9 BauGB gilt zudem, dass Vorhaben, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, im Siedlungsbereich, also im unmittelbaren Zusammenhang mit Bebauungsplangebieten nach § 30 BauGB bzw. mit im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 BauGB, bis zum 31. Dezember 2019 erleichtert zugelassen werden können. Konkret gilt für solche Vorhaben – entgegen des ansonsten üblichen Zulässigkeitsmaßstabs im Außenbereich – dass eine Beeinträchtigung der folgenden in § 35 Absatz 3 BauGB genannten öffentlichen Belange für die Zulässigkeitsentscheidung unerheblich ist: Die Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans, die natürliche Eigenart der Landschaft sowie die Befürchtung, dass durch das Vorhaben eine Splittersiedlung entsteht, sich verfestigt oder erweitert wird. Im Übrigen muss das Vorhaben allerdings außenbereichsverträglich sein.

Gemessen an den vorgenannten Vorschriften ist das Vorhaben nicht zu beanstanden.

Bei dem genehmigten Vorhaben handelt es sich um eine Flüchtlingsunterkunft im Sinne des § 246 Absatz 9

BauGB. Dazu zählen alle baulichen Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen – also sowohl Anlagen für soziale Zwecke als auch der Unterbringung dienende Wohngebäude. Bauliche Anlagen dienen der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden, wenn dort für einen mehr als vernachlässigbaren Zeitraum überwiegend Übernachtungsmöglichkeiten für die Betroffenen bereitgestellt werden. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben, da die Stadt in den geplanten beiden Wohngebäuden die längerfristige Anschlussunterbringung von etwa 80 Flüchtlingen vorsieht.

Das Vorhaben befindet sich zudem innerhalb des Siedlungsbereichs, und zwar unmittelbar angrenzend an das Bebauungsplangebiet. Der genehmigte Vorhabenstandort wird durch den baulichen Bestand bereits vorgeprägt. Nach der Errichtung des Vorhabens wird der Standort nicht mehr Bestandteil des Außenbereichs sein, sondern vielmehr sogar am Bebauungszusammenhang des Ortsteils teilnehmen. Dies ist entgegen der Auffassung des Petenten ausreichend für die Beurteilung des Vorhabens nach § 246 Absatz 9 BauGB. Die Beschränkung des Siedlungsbereichs nur auf die sog. Außenbereichsinseln im Innenbereich – also größere unbebaute Flächen innerhalb des Ortsteils – würde den gesetzgeberischen Zielen widersprechen und die Vorschrift praktisch ins Leere laufen lassen.

Die Anwendungsvoraussetzungen für die Beurteilung des Vorhabens nach § 246 Absatz 9 BauGB sind somit erfüllt.

Das Vorhaben verstößt darüber hinaus nicht gegen die zu prüfenden öffentlichen Belange des § 35 Absatz 3 BauGB. Es ruft insbesondere nicht die vom Petenten im baurechtlichen Verfahren benannten schädlichen Umwelteinwirkungen hervor und verstößt daher auch nicht gegen das Nachbarschutz vermittelnde Gebot der Rücksichtnahme. Welche Anforderungen das Rücksichtnahmegebot begründet, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Dabei kommt es für die sachgerechte Beurteilung auf eine Abwägung zwischen dem an, was einerseits dem Rücksichtnahme-Begünstigten und andererseits dem Rücksichtnahme-Pflichtigen nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen kann dabei auf die Begriffsbestimmung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zurückgegriffen werden, in dem die Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen für Nachbarn und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme mit Wirkung auch für das Baurecht im Umfang seines Regelungsbereichs grundsätzlich allgemein festgelegt ist. Nach § 3 Absatz 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen, die das nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG zulässige Maß nicht überschreiten, begründen keine Verletzung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots. Ausgehend davon ist das Vorhaben nicht rücksichtslos. Die beiden Wohngebäude lassen – wie andere Mehrfamilienhäuser auch – unzumutbare Lärmemissionen typi-

scherweise nicht erwarten. Übliche Wohngeräusche aus einem bewohnten Gebäude – wie Lebensäußerungen der Bewohner – oder Geräusche von spielenden Kindern in den Außenflächen sind grundsätzlich hinzunehmen, da sie ortsüblich und sozialadäquat sind.

Das Vorhaben ist auch nicht zu groß dimensioniert. Allein das nördliche Gebäude hat mit seinen Gebäudeabmessungen (ca. 33 m Länge; ca. 8 m Tiefe; Firsthöhe ca. 7 m), einem Grenzabstand von ca. 12 m und mit den im Norden vorgesehenen 12 Stellplätzen weder eine erdrückende Wirkung auf die benachbarten Grundstücke, noch ist eine erhebliche Verschattung des Baugebiets zu erwarten.

Anhaltspunkte dafür, dass die Verkehrsabwicklung des Vorhabens problematisch wird, sind ebenfalls nicht erkennbar und wurden auch nicht im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von den beteiligten Stellen geäußert.

Auch der Einwand des Petenten, mit der Vorhabenrealisierung gehe ein Wertverlust benachbarter Grundstücke einher, steht dem Vorhaben rechtlich nicht entgegen. Eine mögliche Wertminderung angrenzender Immobilien bzw. Grundstücke infolge der Genehmigung eines Bauvorhabens stellt grundsätzlich keinen schutzwürdigen Belang dar, der durch die Baurechtsbehörde bei der Entscheidung über den Bauantrag zur berücksichtigen gewesen wäre.

Das Vorhaben ist somit baurechtlich auch insgesamt nicht zu beanstanden.

Im Übrigen wird – in Ergänzung zu dem vom Petenten angesprochenen zivilrechtlichen Pachtvertrag für den südlichen Grundstücksstreifen – darauf hingewiesen, dass die Baugenehmigung nach § 58 Absatz 3 LBO unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt wurde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

3. Petition 15/5696 betr. Bebauungsplan, Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich vorliegend im Kern gegen einen Bebauungsplan sowie die darauf bezogene, am 28. Oktober 2015 erteilte Baugenehmigung zur Errichtung von fünf Wohnhäusern, vier Hausgruppen und zwei Doppelhäusern.

Die Petenten führen an, der Bebauungsplan sei wegen diverser Rechtsverstöße unwirksam. Er sei insbesondere nicht erforderlich im Sinne von § 1 Absatz 3 BauGB, da ihm unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstünden. Die artenschutzrechtliche Beurteilung sei aus zahlreichen Gründen fehlerhaft und damit als Grundlage für die Bebauungsplanung nicht geeignet. Daneben sei die dem Satzungs-

beschluss zugrunde liegende Abwägung fehlerhaft, weshalb ein Verstoß gegen das Gebot der gerechten Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB vorliege. Die Abwägungsdefizite sollen ausweislich der Petitionschrift folgende Aspekte umfassen:

- von der geplanten Bebauung gehe wegen der zulässigen Höhe baulicher Anlagen eine erdrückende Wirkung auf die angrenzende, Bestandsbebauung aus;
- die Maßobergrenzen des § 17 Absatz 2 BauNVO (für Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl) seien in unzulässiger Weise überschritten worden;
- die bauleitplanerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach § 1 a Absatz 3 BauGB sei fehlerhaft, da bereits die Biotoypenermittlung und -bewertung defizitär sei;
- die Belange des Klimaschutzes seien verkannt worden, da es sich bei der zu bebauenden Fläche um eine solche mit klimatisch lufthygienischer Ausgleichsfunktion handle;
- durch den Bebauungsplan werde eine Verkehrsproblematik (u. a. unzureichende Begegnungsräume, konfliktbehaftete Kreuzungsverkehre) verursacht, an deren planerischer Konfliktbewältigung es vorliegend mangle,
- die Niederschlagsentwässerung sei durch die textlich festgesetzten Versickerungssysteme wasserrechtlich nicht hinreichend abgesichert und verstoße obendrein wegen vorliegender Bodenbelastungen gegen das Bodenschutzrecht;
- die Baustellenzufahrt für das geplante Vorhaben sei konfliktbehaftet, hätte aber im Bebauungsplanverfahren konfliktfrei geplant werden müssen;
- die künftige Überschreitung von Lärmorientierungswerten nach der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – sei nicht plausibel begründet worden.

Wegen der vorgenannten Rechtsverstöße sei der Bebauungsplan unwirksam und folglich sei auch die Baugenehmigung für die Errichtung mehrerer Wohnhäuser innerhalb des Plangebiets unrechtmäßig auf dessen Grundlage erteilt worden. Dieses Bauvorhaben sei vielmehr nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen (und damit abzulehnen) gewesen.

Die Petenten bemängeln außerdem, dass sie nicht im Rahmen der Nachbarbeteiligung nach § 55 LBO im Baugenehmigungsverfahren beteiligt wurden und fordern, diese Beteiligung nachzuholen.

Zudem fordern sie die Einhaltung der mit Schreiben vom 17. Februar 2011 durch den Oberbürgermeister der Stadt erteilten Zusage zur Wiederherstellung eines ihrer Auffassung nach unrechtmäßig gerodeten Grünstreifens innerhalb des Plangebiets.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt:

Die Grundstücke der Petenten befinden sich im Geldebereich eines am 18. August 1983 in Kraft getre-

tenen Bebauungsplans. Der Bebauungsplan sieht für die Grundstücke der Petenten die Bebauung mit zweigeschossigen Doppelhaushälften vor. Die Grundstücke sind entsprechend bebaut worden.

Das Plangebiet des vorliegend angegriffenen Bebauungsplans schließt in südwestlicher Richtung an die bestehende Bebauung auf den Grundstücken der Petenten an und umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha. Das neu ausgewiesene Baugebiet sieht eine – gemäß Höhenfestsetzung – dreigeschossige Bebauung mit Reihen- und Doppelhäusern sowie mit Mehrfamilienhäusern im Süden vor.

Ablauf des Bebauungsplanverfahrens:

Für das in Rede stehende Bebauungsplangebiet galt seit 8. Juli 1994 ein Bebauungsplan, der auf dem Gelände die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer betreuten Seniorenwohnanlage schaffte. Da dieses Planungskonzept nicht realisiert wurde, sah die Stadt die Änderung des städtebaulichen Konzepts hin zu einem Allgemeinen Wohngebiet vor.

Am 23. März 2011 hat der Bau- und Umlegungsausschuss der Stadt den Aufstellungsbeschluss für den in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst und gleichzeitig den Planentwurf für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gebilligt. Darin war – im Einklang mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans – im Bereich des Baugrundstücks die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets vorgesehen.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 20. Juni 2011 bis 29. Juli 2011 haben einige der Petenten Bedenken gegen das Plankonzept vorgetragen.

Der Gemeinderat hat im Januar 2012 die Verwaltung beauftragt, die zur Klärung der offenen Fragen erforderlichen Gutachten einzuholen.

Am 14. Mai 2013 hat der Gemeinderat schließlich beschlossen, die öffentliche Auslegung für den Planentwurf des Bebauungsplans sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Während der Auslegung vom 17. Juni 2013 bis 19. Juli 2013 sowie während der erneuten Auslegung des hinsichtlich der Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung geänderten Planentwurfs im Jahr 2014 haben einige der Petenten (erneut) Einwendungen gegen die Planung erhoben.

Am 30. Juni 2015 hat der Gemeinderat die Einwendungen (u. a.) der Petenten zurückgewiesen und den Bebauungsplan schließlich als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist daraufhin am 17. Juli 2015 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten.

Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens:

Am 23. Juni 2015 wurde der vorliegend beanstandete Bauantrag für die Errichtung von fünf Wohnhäusern, vier Hausgruppen und zwei Doppelhäusern eingereicht. Die Petenten wurden im Rahmen der Nachbar-

beteiligung nach § 55 LBO nicht von der Stadt beteiligt, da deren Grundstücke nicht an das Baugrundstück angrenzen und die Stadt insoweit die Interessen der Petenten als nicht berührt ansah. Am 28. Oktober 2015 wurde die Baugenehmigung von der Stadt unter Zurückweisung der von den beteiligten Nachbarn vorgebrachten Einwendungen erteilt.

Von einem Teil der Petenten wurde gegen die Baugenehmigung Widerspruch eingelegt, über den bislang noch nicht entschieden wurde. Der Widerspruch hat nach § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung.

Die Baufreigabe für die Errichtung von fünf Wohnhäusern, vier Hausgruppen und zwei Doppelhäusern mit Tiefgarage wurde mit Datum vom 22. August 2016 durch die Stadt erteilt.

Rodung des Grünstreifens:

Am 27. November 2010 wurden im heutigen Bebauungsplangebiet durch die Mitarbeiter eines Gartenbauunternehmens Bäume und Sträucher gefällt. Dieser Verstoß gegen die im seinerzeit noch gültigen Vorgänger-Bebauungsplan festgesetzte Pflanzbindung wurde von der Stadt mit einer Geldbuße gerügt. Der Oberbürgermeister der Stadt hat darüber hinaus mit Schreiben vom 17. Februar 2011 den Bürgerverein darüber informiert, dass es für die Stadt bei einer künftigen Bebauung in diesem Bereich wichtig sei, dass der Grünstreifen an der Grenze zur vorhandenen Bebauung in vollem Umfang wiederhergestellt wird, um einen ausreichenden Abstand zur Neubebauung zu gewährleisten.

2. Rechtliche Beurteilung

Wirksamkeit des Bebauungsplans:

Der Bebauungsplan ist entgegen der Annahme der Petenten rechtsverbindlich. Er leidet nicht an den von den Petenten vorgetragenen Rechtsverstößen.

Der Bebauungsplan ist entgegen der Auffassung der Petenten insbesondere städtebaulich erforderlich im Sinne von § 1 Absatz 3 BauGB. Bauleitpläne sind dann erforderlich, wenn sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde als erforderlich angesehen werden können. Diese Konzeption (insbesondere im Sinne einer bewussten Stadtentwicklung) ist Aufgabe der Gemeinde und liegt damit in ihrem eigenen Planungsermessen. Auch die Änderung der städtebaulichen Konzeption für das Plangebiet (bis 2015: Ausweisung einer Seniorenwohnanlage im vorhergehenden Bebauungsplan; seit 2015: Ausweisung als Wohngebiet in dem nun in Rede stehenden Bebauungsplan) unterfällt diesem Planungsermessen. Ein Bebauungsplan ist demgegenüber nicht erforderlich, wenn die Verwirklichung der Planung – z. B. wegen entgegenstehender unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte – auf Dauer unmöglich ist. Dem Bebauungsplan stehen vorliegend die artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG, jedoch nicht entgegen. Die Gutachten aus dem Bebauungsplanverfahren sowie der vor-

liegende Bericht der Stadt zur Petition sind nachvollziehbar. Die Vorgehensweise hinsichtlich der Beurteilung des besonderen Artenschutzes entspricht anerkannten Maßstäben und enthält tragfähige Erkenntnisse. Hinsichtlich der von den Petenten angeführten einzelnen Tierarten ergibt sich folgende Beurteilung:

Zauneidechse

Die Petenten sind der Ansicht, dass das Plangebiet entgegen der Aussage des Gutachters als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet ist. Im Jahr 2013 seien in diesem Bereich Eidechsen beobachtet worden. Daher sei damit zu rechnen, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nummern 1 und 3 BNatSchG erfüllt sein werden.

Aufgrund der bereits während der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans vorgebrachten Einwendungen der Petenten, dass bei einer Begehung des Plangebiets im Jahr 2013 Zauneidechsen gesichtet worden seien und es weiterhin geeignet für diese Art sei, wurde das Plangebiet im Jahr 2014 erneut vom Gutachter untersucht. Nachdem das Plangebiet im Jahr 2010 gerodet worden war, war es temporär als Lebensraum geeignet. Im Jahr 2014 war es jedoch vollständig und dicht mit Vegetation zugewachsen. Lückige oder sonnige Bereiche waren nicht vorhanden. Das Plangebiet weist damit weiterhin, gemäß der vorliegenden Biotoptypen, keine Lebensraumeignung für Zauneidechsen auf. Da jedoch die nördlich angrenzenden Siedlungsbereiche sowie die weiter östlich gelegenen Flächen Lebensraumeignung aufweisen und Zauneidechsen beherbergen, ist nicht vollständig auszuschließen, dass Einzeltiere zeitweise gesichtet werden können.

Entgegen der Auffassung der Petenten werden durch die durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben weder das Zugriffs- bzw. Tötungsverbot des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG noch das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG im Hinblick auf die Zauneidechsen verletzt. Die Annahme der Stadt, wonach sich durch die geplante Bebauung keine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos für Individuen gegenüber der Bestandssituation ergibt, ist nachvollziehbar und steht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung im Einklang mit dem Artenschutzrecht. Aufgrund der fehlenden Eignung des Plangebiets als Lebensraum für Zauneidechsen wird auch nicht gegen das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG verstoßen. Dieses Verbot gilt nicht für den Lebensraum der geschützten Art insgesamt, sondern wird selektiv ausdrücklich den bezeichneten Lebensstätten zuteil, die durch bestimmte Funktionen für die jeweilige Art geprägt sind. Die artenschutzrechtliche Beurteilung der Stadt ist vor diesem Hintergrund rechtlich nicht zu beanstanden.

Ausweislich des Berichts des Regierungspräsidiums wurde bei der Planung der Baustellenzufahrt, die durch Lebensraumbereiche führt, die eine mittlere bis hohe Wertigkeit für die Zauneidechse haben, mittels sogenannter CEF-Maßnahmen (vorgezogene Aus-

gleichsmaßnahmen) die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Dies ist rechtlich ebenso nicht zu beanstanden.

Zwergfledermaus

Die Petenten sind der Ansicht, dass rechtliche Fehler vorliegen. Für ein Vorliegen des Verbotstatbestands gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG sei der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht von Relevanz. Ferner sei der Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt, wenn voraussehbar Exemplare der geschützten Arten verbleiben und so das Tötungsrisiko nicht vollständig ausgeschlossen sei.

Die Zwergfledermäuse nutzen das Plangebiet lediglich gelegentlich als Jagdhabitat. Aufgrund des vorhandenen Baumbestandes ist jedoch nicht vollständig auszuschließen, dass die Zwergfledermäuse Risse und Spalten im Stammbereich gelegentlich als Quartier nutzen könnten.

Im Hinblick auf die Zwergfledermaus geht die Stadt zurecht davon aus, dass das Tötungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht wird, da es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Individuen dieser Art kommt. Eine zusätzliche Minimierung des Risikos erfolgt u. a. durch die Beschränkung der Rodungsarbeiten von potenziellen Baumquartieren auf den Winter.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass die streng geschützten Fledermäuse gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG durch das Vorhaben erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung läge vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dieses Kriterium wurde insoweit nicht zur Prüfung des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG sondern des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG herangezogen.

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern ihre Funktion durch die Maßnahmen nicht vollständig entfällt. Die Inanspruchnahme potenzieller Jagdhabitats durch die geplante Bebauung ist im Verhältnis zum gesamten Jagdhabitat eines einzelnen Individuums zu klein, als dass hierdurch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG zu befürchten wäre. Zudem kann das Plangebiet auch nach der Bebauung teilweise als Jagdhabitat genutzt werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht damit zu rechnen, dass dieser Verbotstatbestand erfüllt wird, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleibt. Das Kriterium des „Erhaltungszustands“ war erkennbar nicht von Relevanz.

Vogelarten

Die Petenten sind der Ansicht, dass im Umweltbericht keine Angaben dazu gemacht würden, was unter „ungefährdete Vogelarten“ zu verstehen sei. Es sei darüber hinaus übersehen worden, dass diese ungefährdeten Vogelarten als europäische Vogelarten besonders geschützt seien. Vorliegend sei daher ein Verstoß gegen § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG gegeben, da

die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die betroffenen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin gewährleistet sei. Dies ergebe sich daraus, dass die Vögel nicht ausweichen könnten, da angrenzende Reviere bereits besetzt seien. Ferner sei im Fall der festgestellten Vogelart „Star“ mit einem Verstoß gegen § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG zu rechnen, da mit erheblichem Lärm während der Bauphase zu rechnen sei.

Sämtliche im Plangebiet festgestellte Vogelarten – auch die „ungefährdeten Vogelarten“ – wurden in der Kartierung vom 30. Juli 2012 dargestellt. Es ist nachvollziehbar, dass die Stadt für die im Plangebiet festgestellten allgemein verbreiteten, ungefährdeten Vogelarten den Verlust von Nahrungshabitats und Brutstätten erkannt hat, im Ergebnis jedoch die ökologische Funktion der von der Bebauung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang als weiterhin erfüllt ansieht. Die Vogelarten können ihre Reviere in angrenzende, geeignete, nicht besetzte Bereiche verlagern. Nach Bebauung des Plangebiets kann wieder von einem gewissen Angebot an Brutmöglichkeiten innerhalb des Gebiets ausgegangen werden. Auch bautätigkeitsbezogene Auswirkungen auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nach Auffassung der Stadt nicht zu besorgen, da durch textliche Festsetzung die Rodung der Gehölze nur außerhalb der Brutzeiten zulässig ist. Der Bebauungsplan verstößt damit hinsichtlich der europäischen Vogelarten nicht gegen § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG.

Zudem ist die Einschätzung der Stadt, dass die für den Star als Brutstätte relevante Weide an der südlichen Plangebietsgrenze nicht beeinträchtigt wird, rechtlich nicht zu beanstanden. Hierfür wurde nach Nr. 13.1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans festgesetzt, dass u. a. auf einer in den Planunterlagen gekennzeichneten Fläche der Wurzel- und Kronenbereich des im grenznahen Bereich zum Bebauungsplan vorhandenen Baumes zu schützen ist. Es ist nicht damit zu rechnen, dass es aufgrund baubedingter Störungen zu einer Verschlechterung der lokalen Population kommt. Insofern ist auch hinsichtlich des Stars ein Verstoß gegen § 44 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Die vorstehenden artenschutzrechtlichen Beurteilungen sind innerhalb der Bebauungsplanunterlagen (wie Begründung mit Umweltbericht, Verfahrensakten, Gutachten) entgegen der Auffassung der Petenten ausreichend dokumentiert.

Der Bebauungsplan leidet auch nicht an Abwägungsfehlern. Er ist nach § 1 Absatz 7 BauGB unter gerechter Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange rechtmäßig aufgestellt worden.

Höhe baulicher Anlagen und Maßobergrenzen nach § 17 Absatz 2 BauNVO

Die nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Nummer 4 BauGB von der Stadt festgesetzten Höhen baulicher Anlagen im Plangebiet sind rechtlich nicht zu beanstanden. Da die neu

geplante Bebauung gegenüber den Wohnhäusern der Petenten lediglich ein Vollgeschoss mehr umfasst und der Abstand der neuen Bebauung zu den Grundstücksgrenzen der Petenten mehr als 10 Meter sowie zu den Wohngebäuden der Petenten sogar mehr als 20 Meter beträgt, ist ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vorliegend offensichtlich ausgeschlossen.

Auch die Entscheidung der Stadt, die Maßobergrenzen nach § 17 Absatz 1 BauNVO hinsichtlich der Grundflächenzahl bzw. der Geschossflächenzahl punktuell zu überschreiten, ist nach § 17 Absatz 2 BauNVO zulässig gewesen. Es lagen die hierfür erforderlichen städtebaulichen Gründe (Befriedigung des dringenden Wohnbedarfs, flächensparende Bebauung mit Reihenhäusern, städtebauliche Gesamtkonzeption) vor, zumal die GRZ für die Reihemittelhäuser in den Allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 lediglich um 0,1 bzw. 0,2 sowie deren GFZ um 0,25 überschritten wurden. Die Überschreitung wurde zudem durch Maßnahmen (Anordnung der Stellplätze unterirdisch bzw. im öffentlichen Straßenraum) ausgeglichen, wodurch einerseits private Erschließungsflächen mit Aufenthaltsqualität entstehen und ebenso die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden. Schließlich werden durch diese Maßnahmen, aber auch durch die zahlreichen Pflanzgebote und die Anordnung der Nebenanlagen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden. Die städtebauliche Begründung der Überschreitung der Maßobergrenzen des § 17 Absatz 1 BauNVO ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Bauleitplanerische Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung

Die nach § 1 a Absatz 3 Satz 1 BauGB in der Abwägung vorzunehmende Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung ist hinsichtlich der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft rechtlich nicht zu beanstanden. Die von den Petenten angegriffene, für die vorgenannte Betrachtung vorgenommene Ermittlung und Bewertung des vorhandenen Zustands von Naturhaushalt und Landschaftsbild (u. a. Biotoptypenerhebung) ist nachvollziehbar. Auch die Annahme, dass seinerzeit keine weiteren konkreten Anhaltspunkte für betroffene Tiergruppen bzw. besonders geschützte Arten vorlagen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Darauf aufbauend hat die Stadt ein plausibles Ausgleichskonzept entwickelt und im Bebauungsplan mit zahlreichen Festsetzungen geregelt.

Klimaschutzbelange

Die Planung ist auch hinsichtlich der Berücksichtigung der Klimaschutzbelange abwägungsgerecht. Die Stadt hat die große Bedeutung des Plangebiets als klimatisch-lufthygienische Ausgleichsfläche erkannt und in die Abwägung eingestellt. Dies ist in der Begründung zum Bebauungsplan dokumentiert. Dass sie sich in der vorliegenden Planungssituation hinsichtlich der widerstreitenden Belange (u. a. luftklimatische Funktion der Fläche gegenüber dem Bedarf an der Schaffung von Wohnraum) im Ergebnis für eine aufgelockerte Bebauung mit einer Durchgrünung sowie

die Begrünung von Dachflächen entschieden hat, liegt im Bereich des kommunalen Planungsermessens.

Verkehrsbelange

Die Planung verstößt hinsichtlich der Verkehrssituation nicht gegen das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung. Danach sind in einem Bebauungsplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich zu bringen sind. Mithin dürfen in der Planung aufgeworfene Konflikte (hier: das durch die Neuplanung entstehende Verkehrsaufkommen und seine Folgen) nicht zulasten Betroffener ungelöst bleiben.

Ausgehend davon ist es nicht zu beanstanden, dass die Stadt zusammen mit der zuständigen Polizeidirektion am 16. Juli 2013 verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation vereinbart und in der Folge umgesetzt hat (z. B. Markierung von Sperrflächen auf Grundlage eines Beschilderungs- und Markierungsplans) und dies neben einem baugebietsbezogenen Erschließungskonzept auch Grundlage für die Verkehrsbetrachtung im Rahmen der Bebauungsplanung war. Dem Konzept entsprechend ist die geplante Anbindung des Plangebiets leistungsfähig im Sinne der RAST 06. Die Auffassung der Stadt, dass bei der maßgeblichen Verkehrsmengenangabe der RAST 06 für die Entwurfssituation „Wohnweg“ auf die tägliche Spitzenstunde (hier: 55 Kfz/h) und nicht auf den Tageswert von 550 Kfz/24 h abzustellen ist, ist fachlich korrekt. Die verkehrlichen Belange wurden daher nach § 1 Absatz 7 BauGB angemessen berücksichtigt.

Niederschlagsentwässerung und Bodenbelastung

Die Planung ist auch hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung nicht abwägungsfehlerhaft. Von der abschließenden Konfliktbewältigung der Entwässerungsthematik hat die Stadt im Bebauungsplanverfahren Abstand genommen, da sie die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren für sicherstellbar erachtet hat. Diese Einschätzung ist nicht zu beanstanden.

Auf Grundlage der Planungsunterlagen ist davon auszugehen, dass die noch erforderlichen Detailuntersuchungen ohne Zusatzaufwand auf das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren verlagert werden können, zumal der gesamte Planungsbereich von einem einzigen Investor bebaut wird. Die generelle Umsetzbarkeit der vorgesehenen Regenwasserbeseitigung ist nach Auffassung des Regierungspräsidiums eindeutig gegeben, trotz punktueller Herausforderungen bezüglich des Grundwasserflurabstands und der Schadstoffbelastung des vorhandenen Oberbodens. U. a. durch die Festsetzung, dass die notwendigen Erdbewegungen im Planungsbiet gutachterlich begleitet werden müssen und darüber dem Umweltamt zu berichten ist, kann eine Versickerung über belastetes Bodenmaterial ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des geringen Grundwasserflurabstands geht das Regierungspräsidium davon aus, dass das Vorhaben hinsichtlich der höhenmäßigen Geländegestaltung die Anforderungen des maßgeblichen DWA Arbeitsblatts 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) nach einer Sickerstrecke von mindestens 1,00 m zum mittleren höchsten Grundwasserstand erfüllen wird.

Hinsichtlich der thematisierten Durchlässigkeit des Oberbodens wird dies, ausweislich des Berichts des Regierungspräsidiums, üblicherweise erst im Rahmen der Planungsunterlagen für den noch zu stellenden wasserrechtlichen Erlaubnisantrag konkretisiert. Da im vorliegenden Planungsbereich zumindest in Teilen wegen der vorhandenen Schadstoffbelastung Oberboden von außerhalb des Plangebiets verwendet wird, ist eine Thematisierung dieses Aspekts ohnehin erst im Erlaubnisverfahren sinnvoll. Das DWA Arbeitsblatt 138 sieht hierfür eine Begrenzung der Durchlässigkeit auf $1 \cdot 10^{-3}$ m/s vor, ein Wert, der von natürlichen Oberböden in der Regel mit großem Abstand eingehalten wird.

Hinsichtlich des von den Petenten angesprochenen Hochwasserschutzes ist keine direkte Beaufschlagung von Oberflächengewässern durch die Regenwasserbeiseitigung im Plangebiet zu erwarten. Ein mittelbarer Einfluss der Versickerungsanlagen auf den Abfluss in nahe gelegene Oberflächengewässer ist erfahrungsgemäß stark verzögert und gedämpft und im Ergebnis bezüglich der Hochwasserführung unbedenklich.

Die Belange der Wasserwirtschaft wurden insofern sachgerecht in die Abwägung eingestellt.

Baustellenzufahrt

Der Bebauungsplan verstößt auch nicht gegen das Gebot der Konfliktbewältigung, weil die erforderliche Baustellenzufahrt außerhalb des Bebauungsplans in einem naturschutzrechtlichen Verfahren samt artenschutzrechtlicher Prüfung genehmigt worden ist. Denn bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes müssen die privaten Interessen der Nachbarn einer Baustelleneinrichtung außerhalb des Geltungsbereichs des Plans grundsätzlich noch nicht beachtet, sondern im Rahmen der Abwägung lediglich berücksichtigt werden. Die Probleme, die sich aus der Realisierung des Bebauungsplans durch Bauarbeiten ergeben, gehören nämlich wegen ihrer zeitlichen Begrenzung – auch wenn der Zeitraum mehrere Jahre umfassen kann – schon regelmäßig nicht mehr zu den Konflikten, die der Plan selbst lösen muss. Mögliche Beeinträchtigungen Dritter durch den Betrieb von Baustelleneinrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs des Plans dürfen ferner bei der Aufstellung im Regelfall auch deshalb unbeachtet bleiben, weil sie dem Bebauungsplan typischerweise rechtlich nicht zugeordnet werden können. Die Einrichtung der Baustelleneinrichtung stellt einen selbstständigen Akt dar.

Hinsichtlich der Qualität der Baustelleneinrichtung wird darauf hingewiesen, dass es für diese Zufahrten keine normierten Bauweisen gibt. Der zu wählende Ausführungsstandard obliegt dem Vorhabenträger.

Der gewählte Aufbau mit einer Stärke von 10 cm Asphalt und 30 cm Frostschutzschicht entspricht ausweislich des Berichts des Regierungspräsidiums einem üblichen Aufbau für landwirtschaftliche Wege und kann für die vorliegende Fallgestaltung als angemessen beurteilt werden.

Immissionsschutz

Die Immissionsschutzbelange wurden in der Bebauungsplanung in rechtlich nicht zu beanstandender Weise berücksichtigt. In der Bebauungsplanbegründung und der ihr zugrunde liegenden Schalltechnischen Untersuchung wird dargestellt, dass das geplante Wohngebiet im Einwirkungsbereich der Bundesstraße 31 und der Nutzungen einer benachbarten Freizeitanlage liegt sowie planungsrechtlich relevante Überschreitungen der für die Bebauungsplanung einschlägigen Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – vorliegen. Die Stadt hat sich mit diesen Überschreitungen planerisch auseinandergesetzt, die Anordnung aktiver Schallschutzmaßnahmen (wie Lärmwände) geprüft, im Ergebnis jedoch darauf verzichtet und anstatt dessen die geschossweise Anordnung von passiven Schallschutzmaßnahmen mittels Festsetzung von sogenannten Lärmpegelbereichen vorgesehen. Innerhalb dieser Bereiche sind Gebäude mit schalldämmenden Bauteilen (wie Außenfassaden und Fenstern) auszustatten, die ein nach DIN 4109 normiertes Schalldämmmaß aufweisen müssen. Zum Schutz vor den Lärmeinwirkungen der Freizeitanlage wurden lärmoptimierte Grundrisse oder alternativ vorgehängte Fassaden und dergleichen festgesetzt. Vorliegend werden im Innenraum die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt. Damit wird der durch die Planung aufgeworfene Immissionskonflikt im Rahmen der planerischen Abwägung überwiegend mittels passiven Lärmschutzmaßnahmen gelöst.

Nach all dem sind Rechtsverstöße gegen das Gebot einer gerechten Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB nicht festzustellen.

Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung

Auf der Wirksamkeit des Bebauungsplans aufbauend ist auch die am 28. Oktober 2015 erteilte Baugenehmigung rechtlich nicht zu beanstanden. Die von den Petenten geforderte Beurteilung des Vorhabens nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) scheidet wegen der Wirksamkeit des Bebauungsplans (s. o.) aus.

Nach § 58 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften – wie u. a. der rechtsverbindliche Bebauungsplan – entgegenstehen.

Vorliegend sind solche Rechtsverstöße nicht erkennbar, da das Vorhaben gemäß § 30 Absatz 1 BauGB den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht. Das Vorhaben ist damit bauplanungsrechtlich zulässig. Auch andere entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschriften sind nicht ersichtlich. Es besteht somit ein Rechtsanspruch des Bauherrn auf Erteilung

der begehrten Baugenehmigung; die Baugenehmigung wurde daher rechtmäßig nach § 58 Absatz 1 LBO erteilt.

Dass die Petenten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach § 55 Absatz 1 LBO nicht beteiligt wurden, wirkt sich nicht auf die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung aus. Nach § 55 Absatz 1 LBO benachrichtigt die Gemeinde die Eigentümer angrenzender Grundstücke (Angrenzer) innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Eingang der vollständigen Bauunterlagen von dem Bauvorhaben. Da die Grundstücke der Petenten nicht an das Baugrundstück unmittelbar angrenzen, bestand für sie kein Rechtsanspruch auf eine solche Angrenzerbeteiligung.

Nach § 55 Absatz 1 Satz 3 LBO kann die Gemeinde auch sonstige Eigentümer benachbarter Grundstücke (sonstige Nachbarn), deren öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange berührt sein können, benachrichtigen. Ob ein Grundstück als benachbart anzusehen ist, beurteilt sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. Maßgebend ist die Art des Bauvorhabens dafür, ob und welche öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange im Einzelfall berührt sein könnten. Während die Benachrichtigung der Angrenzer verpflichtend ist, steht die Benachrichtigung „sonstiger Nachbarn“ im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Da zwischen den Grundstücken der Petenten und der entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans genehmigten Bebauung mit Reihenhäusern ein Erschließungsweg, eine 7,5 m breite nicht überbaubare Grünfläche sowie eine weitere Erschließungsstraße liegen, ist es nach den konkreten Gegebenheiten der Bauvorhaben aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Stadt davon ausgegangen ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange der Petenten durch das Bauvorhaben nicht berührt sein können. Lediglich das Grundstück Flst.-Nr. 12510/25 ist nur durch die öffentliche Verkehrsfläche von dem Baugrundstück getrennt, da an dieser Stelle die öffentliche Grünfläche unterbrochen und ein Geh- und Leitungsrecht festgesetzt ist. Doch auch diesbezüglich ist die nach pflichtgemäßem Ermessen getroffene Beurteilung nicht zu beanstanden, dass wegen des großen Abstands zur genehmigten Bebauung keine öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange berührt sein können. Über den formalen Einwand hinaus, dass sie ihrer Auffassung nach hätten im Baugenehmigungsverfahren als Nachbarn beteiligt werden müssen, tragen die Petenten zwar zahlreiche Einwendungen gegen den Bebauungsplan vor und berufen sich auf nicht eingehaltene Zusagen. Sie führen aber nichts Konkretes an, aus dem sich nachträglich ableiten ließe, dass die Bewertung der Stadt, nach der die beanstandeten Vorhaben keine öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange der erbbauberechtigten Petenten berühren, nicht zuträfe.

Rodung des Grünstreifens

Der im seinerzeit gültigen Bebauungsplan planungsrechtlich abgesicherte Grünstreifen wurde im Jahr 2010 unrechtmäßig von Mitarbeitern eines Gartenbauunter-

nehmens gerodet. Die Stadt hat die Rodung zu Recht als Ordnungswidrigkeit nach dem Baugesetzbuch eingeordnet und gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 3 BauGB ein Bußgeld festgesetzt.

Das Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt vom 17. Februar 2011, in dem er den Bürgerverein über das Ziel der Wiederherstellung des gerodeten Grünstreifens informiert hat, stellt entgegen der Auffassung der Petenten keine Zusicherung nach § 38 VwVfG dar, da mit dem Schreiben keine Zusage auf Erteilung eines bestimmten Verwaltungsakts im Sinne des § 35 VwVfG erteilt wurde. Eine Zusicherung auf die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans – einer kommunalen Satzung nach dem BauGB – war mit dem Schreiben ebenso nicht verbunden. Dies wäre wegen § 1 Absatz 3 Satz BauGB auch nicht zulässig gewesen, da auf die Aufstellung eines Bebauungsplans kein Rechtsanspruch besteht.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der nunmehr rechtsverbindliche Bebauungsplan an der Nordseite als städtebauliches Element zumindest einen mehrere Meter breiten Grünstreifen mit Pflanzbindungen zur Anpflanzung von Bäumen festsetzt. Damit wird der Forderung der Petenten bereits Rechnung getragen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

4. Petition 16/90 betr. Gnadensache, Aufschub/Unterbrechung der Strafvollstreckung

Mit der von seiner Verteidigerin eingelegten Petition begehrte der Petent, die Vollstreckung einer gegen ihn verhängten Gesamtfreiheitsstrafe im Gnadenweg über den gewährten Zeitraum hinaus bis zum 31. August 2016 zu unterbrechen.

Seit dem 26. Mai 2015 verbüßte der Petent die Freiheitsstrafe in einem Justizvollzugskrankenhaus. Hintergrund der Vollstreckung im Justizvollzugskrankenhaus ist eine Erkrankung, die nach heutigem Stand nicht heil- aber behandelbar ist, wodurch die durch die Krankheit bedingten Beschwerden gelindert werden können. Um den Gesundheitszustand des Petenten zu verbessern bzw. positiv zu beeinflussen, werden ihm Vollstreckungsunterbrechungen zum Besuch einer in etwa jährlichen Abständen durchzuführenden Rehabilitationsbehandlung in einer Spezialklinik gewährt. Erstmals geschah dies in der Zeit vom 13. März 2015 bis zum 11. Mai 2015. Nach der letzten zur Durchführung der Spezialbehandlung gewährten Unterbrechung der Strafvollstreckung im Zeitraum vom 15. April 2016 bis zum 27. Mai 2016 hat sich der Petent nicht wieder zur Fortsetzung des Strafvollzugs gestellt. Er ist seitdem untergetaucht.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2016 beantragte die Verteidigerin des Petenten bei der Staatsanwaltschaft die

weitere Unterbrechung der Vollstreckung bis zum 31. August 2016. Der Antrag wurde am 25. Mai 2016 abgelehnt. Die inhaltsgleich auch an die Staatsanwaltschaft eingereichte Petitionsschrift vom 27. Mai 2016 wurde von dort – wegen deren Vorrangigkeit – als Einwendung gegen die Ablehnung gewertet und der Strafvollstreckungskammer am Landgericht zur gerichtlichen Entscheidung nach § 458 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) vorgelegt. Das Landgericht wies die Einwendungen gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft durch Beschluss vom 10. Juni 2016 zurück. Eine hiergegen von der Verteidigerin des Petenten eingelegte sofortige Beschwerde verwarf das Oberlandesgericht durch Beschluss vom 23. August 2016 als unbegründet.

Da sich der Petent nicht zum weiteren Vollzug der Restfreiheitsstrafe gestellt hat und seit dem Verlassen der Reha-Klinik am 27. Mai 2016 untergetaucht ist, wurde er durch Vollstreckungshaftbefehl vom 8. Juni 2016 bzgl. der Vollstreckung von 909 Tagen Restfreiheitsstrafe zur Festnahme ausgeschrieben.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es zur langfristigen Stabilisierung und Erhaltung des durch die stationäre Behandlung verbesserten Gesundheitszustandes dringend erforderlich sei, die angewandten Therapiemaßnahmen auch nach der Entlassung aus der Reha-Klinik am 27. Mai 2016 fortzusetzen.

Das Petitionsbegehren hat sich bereits durch Zeitablauf erledigt. Durch das Untertauchen des Petenten hat er faktisch die Unterbrechung der weiteren Vollstreckung der gegen ihn verhängten Strafe bis zum beehrten Zeitpunkt bewirkt.

Darüber hinaus liegen keine besonderen Umstände vor, die eine positive Entscheidung im Gnadenwege rechtfertigen würden. Nach Auskunft des Justizvollzugskrankenhauses werden dem Petenten in dem 11-monatigen Intervall bis zu einer erneuten stationären Rehabilitationsmaßnahme regelmäßige und adäquate Behandlungen angeboten. Anhaltspunkte für die vorgetragene Haftunfähigkeit bestehen nicht, zumal der Petent zum Zeitpunkt der letzten Haftunterbrechung am 15. April 2016 uneingeschränkt haftfähig war und laut ärztlicher Stellungnahme der Reha-Klinik vom 11. Mai 2016 im Rahmen der Behandlung eine deutliche Verbesserung der Geh- und Schluckfähigkeit erreicht werden konnte. Eine eventuell erforderliche psychosomatische Betreuung kann gegebenenfalls in einem Vollzugskrankenhaus bzw. im Rahmen von Vollzugslockerungen gewährleistet werden.

Eine Strafunterbrechung nach § 455 Absatz 4 Nr. 1 und 2 StPO kommt somit nicht in Betracht. Die Vollstreckungsbehörde hat vorliegend die Vollzugs(un)tauglichkeit des Petenten mit Hilfe gerichtlicher oder amtsärztlicher Untersuchungen überprüft. Die Staatsanwaltschaft hat das ihr insoweit eingeräumte Ermessen beanstandungsfrei ausgeübt und dabei insbesondere berücksichtigt, dass die Erkrankung des Petenten auch im Justizvollzugskrankenhaus ausreichend behandelt werden kann. In jüngster Vergangenheit haben sich darüber hinaus sowohl das Landgericht als

auch das Oberlandesgericht mit den vom Petenten vorgetragenen Umständen befasst und die weitere Unterbrechung der Vollstreckung abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

5. Petition 16/199 betr. Ankauf der EnBW-Anteile der EdF durch das Land

Der Petent ist der Ansicht, die Landesregierung habe im Schiedsverfahren vor dem ICC zwei Beweismittel grob fahrlässig nicht genutzt, sodass die Bevölkerung von Baden-Württemberg um mehr als 700 Mio. € geschädigt worden sei. Das Schiedsverfahren hätte bei Nutzung der nachfolgend genannten Beweismittel als Strengbeweise innerhalb kürzester Zeit gewonnen werden können, zumindest hätte eine außergerichtliche Einigung erzielt werden können:

1. Zitat aus den Jahresabschlussunterlagen der EdF 2010, demzufolge die Beklagte selbst eingeräumt habe, vom Land Baden-Württemberg 730 Mio. € mehr erhalten zu haben, als es dem damaligen Kurswert der EnBW-Aktien entsprochen habe, was einem Zuschlag von 18,6% entsprochen habe;
2. ein 2010 geführtes Interview mit dem EdF-Vorstandsvorsitzenden enthalte ein „starkes Indiz“ dafür, dass die EdF auch zu einem Preis unter dem damaligen Börsenkurs der EnBW AG von 35 € verkauft hätte.

Zu 1.:

Im Rahmen der Schiedsklage vor dem Internationalen Schiedsgerichtshof ist zwischen den Parteien unstrittig gewesen, dass der Wert des Börsenkurses für die EnBW-Aktien im Zeitpunkt des Closing am 3. Dezember 2010 bei 35,00 € lag und der tatsächlich bezahlte Kaufpreis je Aktie 41,50 € betrug. Es handelt sich infolgedessen um unstrittige, gerichtsbekannte und damit nicht beweisbedürftige Tatsachen. Es wurde folglich kein Beweismittel grob fahrlässig nicht genutzt.

Demgegenüber ist im Schiedsverfahren die Frage, ob der für die Transaktion vom 6. Dezember 2010 gezahlte Kaufpreis der EnBW-Aktien höher gewesen ist als der, den ein privater Marktteilnehmer nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers (Market Economy Investor Principle – nachfolgend „MEIP-Grundsatz“) zu zahlen bereit gewesen wäre und folglich eine staatliche Beihilfe beinhaltete, der zentrale und zwischen den Parteien streitige Punkt gewesen.

Die Neckarpri GmbH sowie das Land Baden-Württemberg machten diesbezüglich insbesondere geltend, dass die Transaktion vom 6. Dezember 2010 gegen

den MEIP-Grundsatz verstoßen habe und der Kaufpreis um mindestens 834 Millionen € überhöht gewesen sei. Hierfür trugen die Neckarpri GmbH und das Land Baden-Württemberg die Beweislast.

Beide Parteien legten hinsichtlich der Beurteilung des Kaufpreises Sachverständigengutachten vor. Das Schiedsgericht hat die Sachverständigen überdies im Beweisaufnahmetermin als Zeugen angehört.

Das Schiedsgericht prüfte zunächst nach Maßgabe des MEIP-Tests die Bewertung der EnBW-Aktien unter dem Gesichtspunkt, ob auch ein privater Investor diesen Kaufpreis bezahlt hätte und untersuchte anschließend die Umstände der Transaktion vom 6. Dezember 2010.

Im Rahmen der Prüfung der Bewertung des Kaufpreises für die EnBW-Aktien zog das Gericht insbesondere auch die von den Parteien und ihren Sachverständigen angewandten Bewertungsmethoden heran.

Das Schiedsgericht stellte bezüglich der auf den Aktienpreis bezogenen Bewertungsmethode fest, dass der Aktienpreis am Aktienmarkt unter normalen Umständen für die Unternehmensbewertung ein nützlicher Indikator sei. Nach Auffassung des Schiedsgerichts sei jedoch ein Aufschlag einer Kontrollprämie auf den Aktienpreis gerechtfertigt gewesen. Für diese seien zum einen das auf dem Markt geringe handelbare Aktienvolumen von etwa 1,7% der EnBW-Aktien und der somit illiquide Markt zu berücksichtigen, sowie zum anderen der erhebliche Einfluss auf die EnBW, den die Käuferin mit der Transaktion vom 6. Dezember 2010 erworben habe, und die nach der Aktionärsvereinbarung mit der Beteiligung verbundenen Rechte. Der Prozentsatz einer solchen Prämie variere zwischen 10 und 30%. Bei Berücksichtigung einer aus Sicht des Schiedsgerichts angemessen erscheinenden Kontrollprämie von 20% erhöhe sich der Aktienpreis auf 42 € je Aktie, der Kaufpreis in Höhe von 41,50 € stehe somit in Einklang mit dem MEIP-Test und sei nicht als überhöht anzusehen.

Das Schiedsgericht ist damit der zentralen Argumentation der Neckarpri GmbH sowie des Landes Baden-Württemberg, dass eine Kontrollprämie in mehrfacher Hinsicht nicht gerechtfertigt gewesen sei, nicht gefolgt.

Zu 2.:

Der EdF-Vorstandsvorsitzende äußert sich in dem Interview von 2010 unter anderem dahingehend, dass es infolge der EnBW-Transaktion sowie einer weiteren Veräußerung in Großbritannien gelungen sei, die Schulden der EdF zu reduzieren.

Das Schiedsgericht hat hierzu festgestellt, dass die EdF gute Gründe für die Annahme hatte, dass „der Deal zu einem Kaufpreis von 41,50 € eine für sie vorteilhafte Transaktion war. Das bedeutet jedoch nicht, dass dieser Preis aus der Sicht der Käuferin ein überhöhter war und nicht den Maßstäben des MEIP-Grundsatzes entsprochen hat.“

Infolgedessen enthalten sowohl das Zitat aus den Jahrsabschlussunterlagen der EdF 2010 als auch das

2010 geführte Interview mit dem EDF-Vorstandsvorsitzenden lediglich offenkundige sowie gerichtsbekannt Tatsachen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Böhlen

6. Petition 16/213 betr. Gerichtsverfahren, Dienstaufsicht

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet gerichtliches Vorgehen in einem ihn betreffenden Verfahren vor dem Landessozialgericht Baden-Württemberg sowie den Umgang mit zwei in diesem Zusammenhang erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden. In seiner Petition und den der Petition zugrunde liegenden Dienstaufsichtsbeschwerden macht der Petent im Wesentlichen folgende drei Beschwerdepunkte geltend:

1. Im landessozialgerichtlichen Verfahren sei der zuständige Berichterstatter befangen gewesen. Dennoch sei der Befangenheitsantrag abgelehnt worden. Die Befangenheit ergebe sich insbesondere aus folgenden Äußerungen bzw. Entscheidungen des Richters:

Der Richter habe mitgeteilt, es sei „ein durchaus geläufiges Phänomen“, dass Versicherte ihr körperliches und geistiges Leistungsvermögen anders einschätzen, als es sich im Rahmen der Begutachtung nachweisen lasse.

Weiter habe der Richter geschrieben, es sei keine „Lappalie“, dass der Kläger gegenüber der Pflegekasse in Stellungnahmen differierende Angaben zur Pflege seiner Mutter gemacht habe.

Schließlich habe der Richter geäußert: „Sollten Sie zu der Einschätzung gelangen, den Rechtsstreit und damit den Rentenanspruch nicht weiter verfolgen zu wollen, können Sie die Klage zurücknehmen. Damit wäre das Urteil des Sozialgerichts gegenstandslos, das Berufungsverfahren erledigt.“ Letzteres stelle eine Nötigung dar.

Auch sei in dem landessozialgerichtlichen Verfahren trotz entschuldigtem Fehlen ein Ordnungsgeld angedroht worden. Ein Terminverlegungsantrag sei zu Unrecht abgelehnt worden. Der Petent habe deshalb einen Anwalt hinzuziehen müssen.

2. Auf der ihm übermittelten Ausfertigung des den Befangenheitsantrag ablehnenden Beschlusses fehlten die Unterschriften. Ferner seien die Vornamen der an der Entscheidung beteiligten Richter nicht aufgeführt und zudem sei die mitentscheidende Richterin am Sozialgericht gar nicht am Landessozialgericht tätig.

3. Die Präsidentin des Landessozialgerichts habe die durch den Petenten eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde mit der Bitte um Abgabe einer dienstlichen Stellungnahme vorgelegt und die Dienstaufsichtsbeschwerde letztlich abgewiesen.

II. Sachverhalt

Der Petent erhob gegen einen Bescheid der Deutschen Rentenversicherung, mit dem sein Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit abgelehnt worden war, Klage beim zuständigen Sozialgericht. Nach klagestattgebendem Urteil und Berufungseinlegung durch die Beklagte fühlte sich der Petent im Verfahren vor dem Landessozialgericht vom zuständigen Berichterstatter aus oben im Einzelnen aufgeführten Gründen unfair behandelt. Der von der Prozessbevollmächtigte des Petenten gestellte Befangenheitsantrag wurde durch Beschluss zurückgewiesen.

Die seitens des Petenten gegen den Berichterstatter erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde wurde nach Einholung einer dienstlichen Stellungnahme durch die Präsidentin des Landessozialgerichts unter Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit zurückgewiesen.

Die sodann gegen die Präsidentin des Landessozialgerichts erhobene weitere Dienstaufsichtsbeschwerde wurde vom Ministerium der Justiz und für Europa mit Schreiben vom 16. März 2016 zurückgewiesen.

Mit E-Mail vom 29. Juni 2016 reichte der Petent eine Gegenvorstellung gegen diese Zurückweisung beim Ministerium der Justiz und für Europa ein, die nicht nur das gleiche Datum wie die vorliegende Petition trägt, sondern auch wortidentisch ist. Über diese Gegenvorstellung ist angesichts der zeitgleich beim Landtag eingereichten Petition noch nicht entschieden.

Mit Urteil vom 16. Juni 2016 hat das Landessozialgericht auf die Berufung der Deutschen Rentenversicherung hin das Urteil des Sozialgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen. Hiergegen hat der Petent Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht erhoben.

III. Rechtliche Würdigung

Die Vorwürfe des Petenten sind unbegründet. Im Einzelnen:

1. Soweit der Petent gerichtliche Handlungen und Entscheidungen kritisiert, ist es dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht gestattet, diese zu bewerten oder gar auf diese Einfluss zu nehmen. Gleiches gilt für die Art und Weise der Verhandlungsleitung und die konkrete Verfahrensgestaltung durch das jeweilige Gericht. Hiervon umfasst werden sowohl die gerügte Ablehnung des Befangenheitsantrags und die Androhung eines Ordnungsgelds als auch die seitens des Petenten gerügte Ablehnung seines Antrags auf Terminverlegung. Auch die vom Petenten als abfällig empfundenen Äußerungen des Berichterstatters über die Wirkungen einer Klagerücknahme sowie das

Prozessverhalten des Petenten sind der Dienstaufsicht nicht zugänglich. In den Äußerungen ist weder eine Beleidigung noch eine Nötigung erkennbar.

Die durch den Petenten gerügten richterlichen Handlungen und Entscheidungen können ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angegriffen werden. Von dieser Möglichkeit hat der Petent Gebrauch gemacht und Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht eingereicht.

2. Soweit sich der Petent gegen die Ablehnung eines Befangenheitsantrags durch richterlichen Beschluss wendet, ist anzumerken, dass dies der in der Prozessordnung vorgesehenen Form entspricht. Ferner ist das unterschriebene Original des Beschlusses zur Gerichtsakte zu nehmen, während an die Verfahrensbeteiligten Ausfertigungen oder Abschriften übersandt werden, welche die Originalunterschriften regelmäßig nicht abbilden. Der Abdruck der Vornamen der an dem Beschluss mitwirkenden Richterinnen und Richter ist nicht notwendig. Schließlich ist auch die Mitwirkung der Richterinnen am Sozialgericht nicht zu beanstanden. Diese war im Zeitpunkt der Entscheidung ordnungsgemäß an das Landessozialgericht abgeordnet.

3. Die Abweisung der durch den Petenten gegen den Berichterstatter erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde durch die Präsidentin des Landessozialgerichts unter Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit ist aus den unter Ziffer 1 dargestellten Gründen nicht zu beanstanden. Dabei ist die Einholung einer dienstlichen Stellungnahme vor der Entscheidung über eine Dienstaufsichtsbeschwerde durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht nur zulässig, sondern zwingend erforderlich. Dies folgt aus dem Rechtsgrundsatz, dass auch die andere Seite gehört werden möge.

Berichterstatter:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

7. Petition 16/267 betr. Dienstaufsichtsbeschwerde, Bearbeitungsdauer

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beklagt, dass seine Dienstaufsichtsbeschwerde, in der er sich über die Untätigkeit bezüglich des Rückschnitts von Bepflanzungen und eine von ihm als Diffamierung empfundene Äußerung des Fachbereichsleiters des Ordnungsamts beschwert, von der Stadt nicht zeitnah behandelt worden sei.

II. Sachverhalt

Der Petent erhob mit Schreiben vom 23. Juni 2016 an den Bürgermeister Dienstaufsichtsbeschwerde. Er

wandte sich gegen die Untätigkeit des Ordnungsamts und gegen den Fachbereichsleiter beim Ordnungsamt wegen Diffamierung.

In der Dienstaufsichtsbeschwerde führte er aus, dass er sich seit eineinhalb Jahren erfolglos dafür einsetze, dass die Bepflanzung auf seinem Nachbargrundstück, die in den Straßenraum hineinragt, auf das gesetzliche Maß zurückgeschnitten werde. Der Leiter des zuständigen Ordnungsamts habe ihm gegenüber mehrfach seine Untätigkeit damit begründet, er wolle ihn nur „vor seinen Karren spannen“ um eine Privatfehde gegen den Eigentümer des Grundstücks auszutragen. Dies sei eine Unverschämtheit. Für die Beantwortung der Dienstaufsichtsbeschwerde setzte der Petent dem Bürgermeister eine Frist bis zum 15. Juli 2016.

Am 30. Juni 2016 bestätigte die Stadt, dass das Schreiben des Petenten am 27. Juni 2016 dort eingegangen sei und bat für die Prüfung um etwas Geduld, da die Stadt den Sachverhalt inhaltlich prüfen müsse. Am 27. Juli 2016 beantwortete der Bürgermeister die Eingabe des Petenten. Zu diesem Zeitpunkt hatte dieser sich bereits (mit Schreiben vom 21. Juli 2016) an den Petitionsausschuss des Landtags gewandt und dort um Unterstützung gebeten.

Im Antwortschreiben des Bürgermeisters wurde der Vorwurf der Untätigkeit zurückgewiesen. Dem Petenten wurde in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass die Stadt mit zwei Verfügungen nach dem Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) – zuletzt am 6. Mai 2016 – den Eigentümer des in Rede stehenden Grundstücks aufgefordert habe, den Rückschnitt der Bepflanzung auf das gesetzliche Maß vorzunehmen. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde eine Ersatzvornahme angedroht. Der Rückschnitt sei von Bediensteten der Stadt vor Ort jeweils geprüft und zuletzt im Juni 2016 festgestellt worden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten worden seien. Darüber hinaus sei seitens des Ordnungsamts eine weitere Überprüfung vor Ort vorgesehen.

Zu dem Vorbringen des Petenten, er versuche seit ein- einhalb Jahren den Rückschnitt zu erreichen, hat die Stadt mitgeteilt, dass dies nicht bestätigt werden könne, da hierzu kein Schriftverkehr vorliege. Wann konkret der Petent mit seinem Anliegen erstmals beim Ordnungsamt vorstellig wurde, könne aus heutiger Sicht nicht mehr verifiziert werden.

Im Antwortschreiben teilte der Bürgermeister dem Petenten außerdem mit, dass wegen des Vorwurfs der Diffamierung ein Gespräch mit dem Leiter des Ordnungsamtes stattgefunden habe. In diesem Gespräch habe dieser darauf hingewiesen, dass der Petent ihn sowohl im dienstlichen Kontakt als auch in seinem privaten Umfeld auf die Problematik des Rückschnitts der Bepflanzung angesprochen habe. Der Leiter des Ordnungsamtes habe die von ihm benutzte Formulierung „vor den Karren spannen“ bedauert. Er habe damit lediglich klarstellen wollen, dass er außerhalb seiner Aufgabenwahrnehmung im Ordnungsamt nicht Teil von Meinungs- und Interessensunterschieden zwischen dem Petenten und dem Eigentümer des in Rede stehenden Grundstücks werden wolle. Die Stadt

stellte in ihrem Schreiben klar, dass der Leiter des Ordnungsamtes außerhalb seines Dienstes nicht auf Dienstanangelegenheiten reagieren müsse.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde daher in allen Punkten zurückgewiesen.

III. Rechtliche Würdigung

1. Behandlung der Dienstaufsichtsbeschwerde

Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde wird das persönliche Verhalten eines Beamten bzw. eines Angestellten des öffentlichen Dienstes gerügt. Innerhalb der Gemeindeverwaltung entscheidet der Bürgermeister als Dienstvorgesetzter (vgl. § 44 Abs. 4 der Gemeindeordnung) abschließend über Dienstaufsichtsbeschwerden. Vorliegend hat der Bürgermeister die erhobenen Vorwürfe der Untätigkeit und Diffamierung geprüft, in beiden Punkten zurückgewiesen und den Petenten über die Gründe der Zurückweisung unterrichtet.

Der Petent hat auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde an die Stadt, die dort am 27. Juni 2016 eingegangen ist, bereits am 30. Juni 2016 einen Zwischenbescheid erhalten. Die abschließende Beantwortung, in der zu den Vorwürfen des Petenten Stellung genommen wurde, erfolgte am 27. Juli 2016. Dies bedeutet, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde innerhalb eines Monats beantwortet wurde. Diese Bearbeitungsdauer ist durchaus angemessen und bietet keinen Anlass für eine Beschwerde.

2. Rückschnitt

Soweit der Petent im Übrigen von der Stadt fordert, dass das Ordnungsamt Maßnahmen trifft, um die von ihm angenommene Gefahrensituation zu beseitigen, hat die Stadt dargelegt, dass sie dem Anliegen des Petenten bereits nachgekommen sei und den Rückschnitt veranlasst habe; auch eine weitere Kontrolle wurde zugesagt. Insoweit wurde diesem Teil der Beschwerde bereits abgeholfen.

Beschlussempfehlung:

Mit der Beantwortung der Dienstaufsichtsbeschwerde durch den Bürgermeister und indem die Stadt dem Anliegen des Petenten nachgekommen ist, für den Rückschnitt zu sorgen, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatte- rin: Böhlen

8. Petition 16/388 betr. Nutzung der Außenanlagen zweier Schlossgärten

Der Petent betreibt gewerblich Kutschfahrten und eine Pferdezucht. Zur weiteren Ausdehnung seiner gewerblichen Aktivitäten begehrt er seit einigen Jahren, mit Pferdegespannen in die Außenanlagen zweier

Schlossgärten zum Zwecke eines Fotoshootings einfahren zu dürfen. Er macht geltend, die Ablehnung von Hochzeitskutschen in einem Schlossgarten entspreche nicht mehr dem Zeitgeist und Gemeinbedürfnis, und auch Oldtimer-Automobilen sei die Zufahrt zu einem der beiden Schlossparks gestattet worden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Land Baden-Württemberg verfügt mit seinen Schlössern und Gärten über ein einzigartiges, über Jahrhunderte gewachsenes kulturelles Erbe. Mit dem Betrieb, der Öffnung und denkmalgerechten Präsentation der meisten herausragenden landeseigenen Monumente sind die „Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg“ (SSG) betraut. In Ausübung der Zuständigkeit für die Kulturobjekte und in der Verantwortung für das historische Erbe trifft die SSG die Entscheidung über Nutzung oder Überlassung der anvertrauten Räume und Flächen nach sachgerechter Abwägung und in Erfüllung ihrer Aufgabe, die Kulturdenkmale für alle Menschen im Land soweit wie möglich zugänglich und erlebbar zu erhalten. Wünsche Einzelner, insbesondere gewerbliche Interessen, haben sich u. a. stets daran messen zu lassen, ob sie objektverträglich und dem allgemeinen Besucherverkehr zuträglich sind. Anfragen des Petenten nach einer Zulassung von Kutschfahrten durch die beiden Schlossgärten wurden von der SSG ablehnend entschieden.

Die Entscheidung der SSG, dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen, ist nicht zu beanstanden. Gewerbliche Kutschfahrten sind in den beiden betreffenden Schlossgärten ausnahmslos nicht gestattet. Beim Befahren der Wege mit eisenerbereiften Kutschen und beim Kontakt mit Hufen ist mit Schäden an den wassergebundenen Decken zu rechnen. Die Decken würden, besonders nach Regenfällen, aufgerissen werden und müssten jedes Mal mit hohem finanziellem Aufwand wieder instandgesetzt werden.

Zunehmend zeigt sich, dass mit der Überlassung von historischen Flächen für individuelle oder kommerzielle Bedürfnisse sensibel und mit Augenmaß umgegangen werden muss. Einer Inanspruchnahme von Schlossgärten für private oder gewerbliche Zwecke hat eine sorgfältige Abwägung der unterschiedlichen Belange, insbesondere des öffentlichen Interesses an einem ungestörten Besucherlebnis und der Objektverträglichkeit, voranzugehen. Hinzu kommt in diesem Fall, dass Kutschfahrten das Gefährdungspotenzial der Besucherinnen und Besucher erhöhen. Bei den hohen Besucherzahlen, insbesondere an Wochenenden, bestünde etwa eine besondere Gefahrensituation vor allem für Kinder, da sich diese im Schlossgarten lebhaft bewegen. Ebenso sind Gruppen von älteren Personen und Personen mit Handicaps im Garten unterwegs.

Ausgehend von der Vielzahl von Hochzeiten, bei denen die vorhandene Möglichkeit genutzt wird, zu Fuß in die Schlossgärten zu gelangen und dort Fotoaufnahmen machen zu lassen, wäre bei einer Öffnung der Gärten für Kutschfahrten mit einer überaus hohen In-

anspruchnahme und demzufolge mit starken Einschränkungen für die übrigen Besucherinnen und Besucher zu rechnen. Daher hat das Begehren des Petenten, Brautpaaren Kutschfahrten durch die Schlossgärten gewerblich anbieten zu können, als Einzelinteresse hinter dem Interesse aller Besucherinnen und Besucher an einem ungestörten und gefahrlosen Besucherlebnis zurückzustehen. Die klare Linie und die Verlässlichkeit von Entscheidungen, auch anderen Interessenten gegenüber, schließen Ausnahmen aus.

Mit der Erteilung der Erlaubnis an ein Unternehmen würde ein Präzedenzfall geschaffen, der einer Kommerzialisierung der Schlossgärten Tür und Tor öffnete. Weder könnte weiteren Anbietern der Zugang für gewerblichen Kutschenbetrieb – oder ggf. auch andere Verkehrsmittel – verwehrt werden, noch könnte künftig in anderen Schlossgärten die bisherige Handhabung aufrechterhalten werden.

Soweit sich der Petent darauf beruft, durch Zulassung einer Gala mit den Oldtimer-Mobilen in einem der beiden Schlossgärten werde bei der Nutzung der Außenanlagen mit zweierlei Maß gemessen, ist dem entgegenzuhalten, dass es sich um zwei völlig unterschiedliche Veranstaltungsformate handelt. Das bereits seit vielen Jahren etablierte Oldtimer-Event findet nur einmal jährlich Anfang September statt; es steht als hochrangige Ausstellungs-Veranstaltung allen Besucherinnen und Besuchern offen, wird von ihnen gut angenommen und hat als gesellschaftliches Ereignis seinen festen Platz im Veranstaltungskalender. Im Übrigen gingen auch der Zulassung dieser Veranstaltung in einem landeseigenen Schlossgarten Entscheidungsprozesse voraus, bei denen die Belange der Öffentlichkeit, die Aspekte der Sicherheit, die Verträglichkeit der Veranstaltung für den Besucherverkehr und für die Gartenanlage und die wirtschaftlichen Interessen des Landes sorgsam abgewogen wurden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

9. Petition 16/562 betr. Aufenthaltstitel

Bei den Petentinnen handelt es sich um die 39-jährige albanische Mutter und deren zwei Töchter im Alter von 16 und 12 Jahren.

Sie reisten nach eigenen Angaben im März 2015 in das Bundesgebiet ein und stellten im August 2016 Asylanträge. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom September 2016 wurden die Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG wurden nicht festgestellt. Die hiergegen gerichteten Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 AufenthG wurden mit Beschluss des Ver-

waltungsgerichts vom November 2016 abgelehnt, so dass die Petentinnen vollziehbar ausreisepflichtig waren.

Die Abschiebung der Petentinnen erfolgte am 22. November 2016.

Die Petentinnen hatten das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Schutzberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petentinnen war vollziehbar. Abschiebungshindernisse bestanden nicht. Es besteht eine unmittelbar gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Rechtsgrundlagen, nach denen den Petentinnen ein Aufenthaltsrecht hätte erteilt werden können, lagen nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Böhlen

10. Petition 16/845 betr. Steuerrechtliche Sonderregelung für Tafelläden

Der Petent bittet um Sonderregelungen zur steuerlichen Behandlung von Tafeln.

1. Gemeinnützigkeit

Der Begriff Tafelläden ist die Bezeichnung für eine Hilfsorganisation, die Lebensmittel, die im Wirtschaftskreislauf nicht mehr verwendet und als unverkäuflich aussortiert werden, an Bedürftige verteilt oder gegen geringes Entgelt abgibt. Bei den Waren handelt es sich weit überwiegend um Lebensmittel, in sehr geringem Umfang auch um Non-Food-Artikel des täglichen Bedarfs. Werden hingegen vor allem gebrauchte Kleidung und Haushaltswaren verkauft, handelt es sich um ein sog. Sozialkaufhaus.

Ein Sozialkaufhaus kann als steuerbegünstigter Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege eingestuft werden, wenn es in besonderem Maß den in § 53 der Abgabenordnung (AO) genannten Personen dient (§ 66 AO). Erbringt ein Sozialkaufhaus seine Leistungen an wirtschaftlich hilfebedürftige Personen, muss es anhand seiner Unterlagen nachweisen können, dass die Höhe der Einkünfte und Bezüge sowie das Vermögen der unterstützten Personen die Grenzen des § 53 Nr. 2 AO nicht übersteigen. Eine Erklärung, in der von der unterstützten Person nur das Unterschreiten der Grenzen des § 53 Nr. 2 AO mitgeteilt wird, reicht allein nicht aus. Eine Berechnung der maßgeblichen Einkünfte und Bezüge sowie eine Berechnung des Vermögens sind stets beizufügen.

Auf einen Nachweis kann nur dann verzichtet werden, wenn die Leistungsempfänger Leistungen nach dem

SGB II (z. B. Arbeitslosengeld), SGB XII (Sozialhilfe), dem Wohngeldgesetz, § 27 a Bundesversorgungsgesetz oder gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, da in diesem Fall bei der jeweiligen Sozialleistung die Sozialbehörde sowohl die Vermögens- als auch die Einkommensverhältnisse der antragstellenden Personen überprüft. Als Nachweis genügt dann für den Empfangszeitraum ein Leistungsbescheid oder eine Bescheinigung des Sozialleistungsträgers über den Leistungsbezug bei der Körperschaft. Die Einrichtung hat eine Ablichtung des Bescheids oder der Bestätigung aufzubewahren.

Auf die Nachweisführung kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Art der Unterstützungsleistungen typischerweise davon auszugehen ist, dass nur bedürftige Menschen unterstützt werden. Hierbei sind die besonderen Gegebenheiten vor Ort sowie Inhalte und Bewerbungen des konkreten Leistungsangebotes zu berücksichtigen. Im Regelfall müssen Kleiderkammern, Suppenküchen, Obdachlosenasyile und die sogenannten Tafeln keine Nachweise erbringen.

Dagegen reicht die pauschale Behauptung, dass die Leistungen sowieso nur von Hilfebedürftigen in Anspruch genommen werden, nicht aus. Werden z. B. bei einem Sozialkaufhaus Leistungen an jeden erbracht, der sie in Anspruch nehmen möchte, dann kommt eine Befreiung nicht in Betracht.

Soweit Flüchtlinge die Leistungen des Sozialkaufhauses nutzen, kann auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden.

Werden die Voraussetzungen des § 66 AO nicht erfüllt, ist das Sozialkaufhaus ertragsteuer- und gemeinnützigkeitsrechtlich als ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln.

2. Umsatzsteuer

Wie die Leistungen von Tafelläden können auch die Umsätze von Sozialkaufhäusern umsatzsteuerfrei sein (§ 4 Nr. 18 Umsatzsteuergesetz – UStG). Erforderlich für die Anwendung der Steuerbefreiung ist u. a., dass es sich bei dem Unternehmer um einen Verband der freien Wohlfahrtspflege bzw. einen einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossenen Verband handelt, die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung begünstigten Personenkreis zugutekommen und die Entgelte für die Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben.

Um sicherzustellen, dass der begünstigte Personenkreis der tatsächliche Leistungsempfänger ist, hat der Unternehmer die Voraussetzungen nachzuweisen. Dieser Nachweis ist für jeden Verkaufsvorgang zu führen.

Können die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht erfüllt werden, kommt der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung, sofern das Sozialkaufhaus eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege i. S. des § 66 AO ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG). Liegt hingegen ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, unterliegen die Umsätze dem Regelsteuersatz.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

11. Petition 16/604 betr. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Die Petition betrifft ein Ermittlungsverfahren einer Staatsanwaltschaft gegen Ärzte einer Universitätsklinik im Zusammenhang mit einer stationären Behandlung des Petenten im Februar 2014. Der Petent beanstandete die Ermittlungsführung und die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft. Er ist der Auffassung, dass die verantwortlichen Ärzte der Universitätsklinik für eine Handverletzung und seine zeitweise Fixierung strafrechtlich belangt werden müssen.

Der Petent erstattete am 21. Mai 2015 Strafanzeige wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung gegen Verantwortliche einer Universitätsklinik im Zusammenhang mit seiner stationären Behandlung im Zeitraum vom 3. bis zum 17. Februar 2014. Der Petent war am 3. Februar 2014 wegen einer Krebserkrankung in der Universitätsklinik am Magen operiert worden. Nach der Operation fiel der Petent in ein Koma und wurde wegen einer bestehenden Lungenfunktionsstörung intensivmedizinisch betreut. Nach dem Erwachen aus dem Koma am 11. Februar 2014 entwickelte der Petent ein sog. „Durchgangsstadium“ mit situativer und örtlicher Desorientiertheit. Da er sich in diesem Zustand bereits eine Magensonde gezogen und auch versucht hatte, die Sauerstoffmaske herunterzureißen, wurde der Petent zeitweise unter anderem am linken Arm fixiert. In der Strafanzeige führte der Petent aus, die Fixierung sei unsachgemäß durch Mullbinden erfolgt und habe eine Gelenkwurzelfraktur seines linken Handgelenks hervorgerufen, wodurch er die Hand zwischenzeitlich nur noch mit 5 % der ursprünglichen Kraft belasten könne. Bei der Fixierung handele es sich zudem um eine Freiheitsberaubung zu seinem Nachteil.

Am 10. Juni 2015 beauftragte die Staatsanwaltschaft das Polizeipräsidium mit der Aufnahme von Ermittlungen. In der Folge wandte sich der Petent mehrfach an die Staatsanwaltschaft und die Polizei und reichte weitere Unterlagen nach. Nach einer ersten Aktenvorlage an die Staatsanwaltschaft am 30. Oktober 2015 wurde der Rechtsanwältin des Petenten Akteneinsicht gewährt. Auf zwei weitere Schreiben des Petenten von Mitte Februar 2016 wurden durch die Staatsanwaltschaft Nachermittlungen in Auftrag gegeben. Am 13. September 2016 wurden schließlich die Akten samt Ermittlungsbericht von der Polizei an die Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Mit Verfügung vom 27. September 2016 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein und begründete dies wie folgt:

„Nach dem Ergebnis der durchgeführten polizeilichen Ermittlungen kann den Beschuldigten oder weiteren verantwortlichen Personen des Universitätsklinikums [...] weder eine Körperverletzung an der linken Hand des Anzeigerstatters vorgeworfen werden noch eine Freiheitsberaubung zu seinem Nachteil:

a) Aus den vom Anzeigerstatter vorgelegten ärztlichen Befunden geht nicht eindeutig hervor, dass die Erkrankung der linken Hand des Anzeigerstatters auf eine postoperative Läsion zurückzuführen ist. Zwar wird im Arztbericht vom 12. Mai 2015 der Klinik der Verdacht einer multifaktoriellen Neuropathie geäußert. Allerdings heißt es in diesem Schreiben zugleich, dass sich der Patient am 11. Mai 2015 vorgestellt habe und seit knapp einem Jahr an reduzierter Kraft in der linken Hand sowie Schmerzen am linken Handgelenk leidet. Damit wären die Schmerzen, anders als vom Anzeigerstatter geschildert, erst einige Monate nach der Klinikentlassung aufgetreten. Der vom Neurozentrum [...] am 22. Oktober 2014 verfasste Arztbrief eines Dr. [...], Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, begründet die multifaktorielle Neuropathie mit möglichen Ursachen durch vorhandenen Diabetes mellitus, Chemotherapie sowie einen möglichen Vitamin B12-Mangel im Rahmen der Magenresektion. Im Arztbericht einer Radiologie-Praxis [...], vom 5. Oktober 2015 heißt es in der Beurteilung: ‚... kein Nachweis einer posttraumatischen Läsion...‘.

Auch ergab die Vernehmung des für den Anzeigerstatter seinerzeit zuständigen Pflegepersonals keinen Hinweis auf eine unsachgemäße Fixierung des Anzeigerstatters während seines Aufenthaltes auf der Intensivstation. Zwar hatten sämtliche Zeugen keine konkrete Erinnerung an den Anzeigerstatter mehr. Sie gaben jedoch übereinstimmend an, dass zur Fixierung ausschließlich weiche Kunststoffmanschetten, die ausgepolstert sind, verwendet wurden, um Verletzungen bei starkem Zerren oder Reißen zu vermeiden. Die Manschetten würden mittels Klettverschluss geschlossen und verfügen über Metallringe, durch welche elastische Mullbinden gezogen wurden. Diese durchgezogenen elastischen Mullbinden würden sodann am Bettgestell so festgebunden, dass der Patient zwar noch eine gewisse Bewegungsfreiheit besitze, nicht jedoch an die für ihn überlebenswichtigen Zugänge gelange. Zwar gab die Ehefrau des Anzeigerstatters im Rahmen ihrer Befragung gegenüber der Polizei an, ihr Mann sei mittels Mullbinden fixiert gewesen. Insoweit kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Zeugin ausschließlich die zum Bettgestell verlaufenden Mullbinden wahrgenommen hat.

Angesichts der vorgenannten Umstände bleibt für eine Anklageerhebung wegen des Verdachts der vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung zum Nachteil des Anzeigerstatters kein Raum.

b) Die Beschuldigten haben sich zudem nicht wegen Freiheitsberaubung zum Nachteil des Anzeigerstatters strafbar gemacht. Die Fixierung des Anzeigerstatters war aufgrund des diagnostizierten Durchgangssyndroms mit situativer und örtlicher Desorientierung aus medizinischer Sicht indiziert, entsprach dem Stand der Medizin und war durch Notstand gerechtfertigt. Der Anzeigerstatter hatte sich vor der ersten Fixierung bereits eine Magensonde gezogen und war im Begriff, sich die Sauerstoffmaske vom Gesicht zu reißen. Damit bestand eine akute, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib und Leben des Patienten. Da die Fixierung ausweislich der vorliegenden Pflegeberichte nicht durchgängig war, sondern insbesondere bei Besuchen von Angehörigen, Pflege- und Mobilisierungsmaßnahmen auch für längere Zeiträume unterbrochen und jeweils ärztlicherseits neu angeordnet wurde, war eine richterliche Anordnung der Fixierung entbehrlich. Insoweit lässt sich kein Nachweis führen, dass die Fixierung von vorn herein für einen längeren Zeitraum, insbesondere über den Zeitraum der künstlichen Beatmung hinaus, vorgesehen war.“

Am 27. Oktober 2016 legte der neue Rechtsanwalt des Petenten gegen die Einstellungsverfügung Beschwerde ein, die erfolglos blieb. Die Generalstaatsanwaltschaft wies diese mit Verfügung vom 15. Dezember 2016 zurück.

Mit seiner Petition wendet sich der Petent gegen die Sachbehandlung seiner Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft, insbesondere gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO.

Er kritisiert zahlreiche „Unwahrheiten“ in der Einstellungsverfügung und bemängelt, dass weder seine Ehefrau noch seine Kinder über seine Fixierung informiert worden seien.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die Staatsanwaltschaft hat den für eine Anklageerhebung erforderlichen hinreichenden Tatverdacht im Hinblick auf eine etwaige Strafbarkeit der Beschuldigten – darunter der ärztliche Direktor der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin, der den Entlassungsbericht des Petenten vom 17. Februar 2014 verantwortlich zeichnete, und der Arzt, der nach der ärztlichen Dokumentation vom 11. Februar 2014 erstmals eine Fixierung des Petenten anordnete – in nicht zu beanstandender Weise verneint.

Die von der Staatsanwaltschaft getroffene Verfügung erweist sich angesichts der geschilderten Sachlage als rechtlich zutreffend und sachgerecht. Dass die Handbeschwerden des Petenten auf eine unsachgemäße Fixierung zurückzuführen sind, ist nicht nachweisbar und im Ergebnis auch unwahrscheinlich. Abgesehen davon, dass somit eine Kausalität zwischen Fixierung und den Handbeschwerden schon nicht erwiesen ist, gibt es aus den in der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung nachvollziehbar aufgeführten Grün-

den auch keine Hinweise darauf, dass die Fixierung nicht regelgerecht erfolgt ist. Hinsichtlich des Vorwurfs der Freiheitsberaubung ist es bereits fraglich, ob für die Maßnahmen des Fixierens, die stets erneut erfolgten, um zu verhindern, dass der Petent lebensnotwendige Versorgungen unterbrach, überhaupt die Genehmigung des Betreuungsgerichts gemäß § 1906 Absatz 4 BGB erforderlich ist. Nach einer in obergerichtlicher Rechtsprechung und Kommentarliteratur vertretenen Auffassung sind nämlich von der Genehmigungspflicht von vornherein diejenigen Maßnahmen ausgenommen, die nicht in erster Linie dazu bestimmt sind, den Betroffenen an der Fortbewegung zu hindern, sondern ausschließlich oder vorrangig zu Heilzwecken bzw. aus sonstigen therapeutischen Gründen angewendet werden. So lag der Fall hier. Abgesehen davon, dass darüber hinaus im vorliegenden Fall nach den Ermittlungen auch nicht zweifelsfrei aufklärbar ist, wer wann welche freiheitsbeschränkende Maßnahmen angeordnet hat, ist zugunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass der jeweils Anordnende davon ausging, zur Freiheitsbeschränkung nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet gewesen zu sein, nachdem die angeordnete Maßnahme zweifelsfrei erforderlich war, um den Petenten vor einer möglicherweise sogar tödlichen Selbstschädigung zu schützen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Burger

12. Petition 16/126 betr. Parksituation, Geschwindigkeitsbegrenzung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet eine gewerbliche Nutzung (Nagelstudio) in seiner Nachbarschaft, da diese ohne Vorhaltung einer entsprechenden Anzahl an Kundenparkplätzen ausgeübt werde. Die Kundschaft des Nagelstudios würde teilweise auf dem Gehweg parken, was zur Gefährdung der Straßenteilnehmer, insbesondere der Schüler und Kindergartenkinder der benachbarten Bildungseinrichtungen führe, insbesondere, da viele Autofahrer nicht die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h einhalten würden. Auf Betreiben des Petenten sei die Polizei in der Vergangenheit bereits tätig geworden und habe Strafzettel an die auf dem Gehweg parkenden Autos verteilt. Die Wirkung dieser Sanktionen sei jedoch nicht von Dauer, sodass die Autos weiterhin auf dem Gehweg parken würden.

Der Petent erkundigt sich zudem, ob die von ihm angenommene nachträgliche Änderung eines Allgemeinen Wohngebiets in ein Mischgebiet überhaupt zulässig sei.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent ist Eigentümer eines Wohnhauses, das im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans liegt und als Art der baulichen Nutzung für das Grundstück des Petenten ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO (1977) ausweist.

An das Grundstück des Petenten grenzt ein Wohngebäude an, welches ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets liegt. In dem Wohngebäude wurde von der Mieterin ein Nagelstudio betrieben.

Aufgrund der nach seiner Darstellung nachteiligen Veränderung der Parksituation durch den Kundenverkehr des Nagelstudios reichte der Petent zunächst eine Beschwerde beim Straßenverkehrsamt des Landratsamtes ein. Am 29. Juni 2016 wurde im Beisein des Petenten vom Landratsamt eine Verkehrsschau durchgeführt. Der Petent gab dabei an, dass die Kundschaft des Nagelstudios öfters auf dem Gehweg parke und dadurch die Benutzung des Gehwegs stark eingeschränkt werde. Zudem werde in der Straße und den umliegenden Straßen zu schnell gefahren, was insbesondere eine Gefahr für die Kinder des nahegelegenen Kindergartens, die aufgrund der parkenden Autos teilweise die Straße benutzen müssten, darstelle.

Das Landratsamt erläuterte dem Petenten, dass es bzgl. Geschwindigkeitsüberschreitungen in der Straße „weder [bei] der Gemeinde noch der Polizei bekannt [ist], dass im betroffenen Mischgebiet besonders hohe Geschwindigkeiten gefahren werden“. Des Weiteren sei die Parksituation nach Einschätzung des Landratsamtes und der Stadt unproblematisch. Eine durchgängige Überwachung des Parkens auf dem Gehweg durch die Behörden sei des Weiteren nicht möglich. Im Protokoll zur Verkehrsschau wurde festgehalten, dass der Petent zukünftig unter Angabe des Kfz-Zeichens, der Automarke und -farbe, sowie Tatzeit und Tatort Anzeige bei der Bußgeldbehörde erstatten werde. Als weiteres Ergebnis zur Verkehrsschau wurde die Inhaberin des Nagelstudios mit Schreiben vom 6. Juli 2016 von der Stadt darum gebeten, auf ihre Kundschaft einzuwirken, nicht mehr auf dem Gehweg zu parken, da die Kundschaft ansonsten mit Bußgeldern rechnen müsse.

Nach Mitteilung des Landratsamtes vom 17. Februar 2017 ist die Inhaberin des Nagelstudios zwischenzeitlich verzogen. Das von ihr betriebene Nagelstudio wurde nach Auskunft der Stadt in einen anderen Meldebezirk verlegt.

2. Rechtliche Würdigung

a) Parksituation

Da die Inhaberin des Nagelstudios zwischenzeitlich aus dem Wohnhaus ausgezogen und das Nagelstudio in einem anderen Bezirk gemeldet ist, liegen keine Beeinträchtigungen der Parksituation durch die Kundschaft des Nagelstudios mehr vor.

b) Änderung der Art der baulichen Nutzung

Eine nachträgliche Änderung der Gebietsart von einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO in ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO wurde entgegen der Annahme des Petenten nicht vorgenommen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan weist das Grundstück des Petenten als Allgemeines Wohngebiet aus. Eine Änderung des Bebauungsplans und damit der Gebietsart fand nicht statt. Die Annahme bzw. Frage des Petenten beruht vermutlich auf einem redaktionellen Fehler im Protokoll des Landratsamtes zur Verkehrsschau am 29. Juni 2016 in der Straße, in dem das Gebiet fälschlicherweise als Mischgebiet bezeichnet wird und das den Petenten mutmaßlich dazu veranlasste, von einer Änderung der Gebietsart auszugehen.

Beschlussempfehlung:

Nachdem keine weiteren Beeinträchtigungen der Parksituation durch die Kunden des Nagelstudios vorliegen und auch keine Änderung der Gebietsart stattgefunden hat, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Keck

13. Petition 15/5992 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich nach eigenen Angaben um einen im Juli 1993 geborenen marokkanischen Staatsangehörigen.

Er reiste im März 2009 in das Bundesgebiet ein und wurde aufgrund seiner vorgetragenen Minderjährigkeit mit Beschluss des Amtsgerichts von April 2009 in Obhut genommen. Gleichzeitig wurde die Vormundschaft des Jugendamtes angeordnet. Laut fachärztlichem Altersgutachten vom Januar 2010 müsste der Petent jedoch zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben und somit zum Zeitpunkt der Einreise bereits 21 Jahre oder älter gewesen sein. Das Geburtsdatum des Petenten wurde somit fiktiv auf Januar 1989 festgesetzt und die Vormundschaft beendet.

Mit bestandskräftiger Verfügung vom Juni 2009 wurde der Petent unter Androhung der Abschiebung aufgefordert, das Bundesgebiet zu verlassen.

Mit bestandskräftiger Verfügung von April 2010 wurde er seitens des Regierungspräsidiums aufgrund Straffälligkeit aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Diese Ausweisung wurde mit Verfügung vom Juni 2015 auf sofort befristet. Auf das Erfordernis der Ausreise wurde verzichtet.

Im Januar 2014 richtete er eine Eingabe an die Härtefallkommission. Diese entschied im November 2014,

kein Härtefallersuchen an das Innenministerium zu richten.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen des Petenten sind weder bekannt noch vorgetragen.

Die Identität des Petenten ist nicht geklärt. Die Angaben zu seiner Person beruhen auf eigenen Angaben. Er legte keinerlei Identitätsnachweise vor und wirkte bislang trotz mehrfacher Aufforderung nicht an der Passbeschaffung mit.

Die Beschäftigung ist dem Petenten aufgrund mangelnder Mitwirkung bei der Klärung der Identität nicht gestattet. Er begehrt jedoch die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, um eine Ausbildung zum Metallbauer zu beginnen.

Mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgericht von Februar 2010 wurde der Petent aufgrund zwei tatmehrheitlichen Vergehen wegen Diebstahls (eines davon in einem besonders schweren Fall) zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten und zwei Wochen verurteilt. Zuletzt wurde er mit Urteil von September 2016 aufgrund von Erschleichen von Leistungen in drei Fällen zu einer Geldstrafe in Höhe von 12 Tagessätzen verurteilt.

Dem Petenten kann die Aufnahme einer Beschäftigung nicht gestattet werden. Nach § 4 Abs. 2 AufenthG dürfen Ausländer eine Beschäftigung nur ausüben, wenn ein Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt. Der Petent verfügt jedoch nicht über einen Aufenthaltstitel, sondern ist vielmehr vollziehbar ausreisepflichtig und wird lediglich geduldet. Die Ausübung einer Beschäftigung ist ihm nicht gestattet.

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung bei geduldeten Ausländern richtet sich nach § 4 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 32 BeschV und § 60 a Abs. 6 AufenthG.

Nach § 4 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 32 BeschV kann Ausländern, die eine Duldung besitzen, eine Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Außerdem dürfen keine Versagungsgründe nach § 60 a Abs. 6 AufenthG vorliegen. Nach § 60 a Abs. 6 S. 1 Nrn. 1 und 2 AufenthG darf einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder wenn aufenthaltsbedingende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat nach § 60 a Abs. 6 S. 2 AufenthG ein Ausländer diese Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt. Zu vertreten hat ein Ausländer das Abschiebungshindernis deshalb auch dann, wenn er bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht mitwirkt.

Der Petent wurde seitens des Regierungspräsidiums bereits mehrfach über seine Pass- und Mitwirkungspflichten belehrt. Mangels eigener Bemühungen seitens des Petenten wurde er durch das Regierungspräsidium zweimal Vertretern der marokkanischen Botschaft zur Klärung seiner Identität vorgeführt. Zu einer weiteren Vorsprache vor Vertretern Marokkos erschien er trotz Anordnung des Regierungspräsidiums nicht. Die bisher erfolgten Vorsprachen vor Vertretern Marokkos führten aufgrund der durch den Petenten eigenen Angaben zu seiner Person nicht zu einer Identifikation. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die bisher gemachten Angaben zu seiner Person, insbesondere das seinerseits bei der Einreise angegebene Geburtsdatum im Juli 1993, der Wahrheit entsprechen. Auch nahm er selbst keine Korrektur seines Geburtsdatums vor, nachdem seine Volljährigkeit mittels fachärztlichem Altersgutachten festgestellt wurde. Eigenständige Bemühungen, seine Identität nachzuweisen, erbrachte der Petent bislang nicht. Bereits zu Beginn seines Aufenthaltes im Bundesgebiet teilte er mit, dass seine Schwester nebst eigener Familie weiterhin im Herkunftsstaat leben soll. Eine Kontaktaufnahme zur Beschaffung von Identitätsnachweisen wies er jedoch bislang nicht nach. Auch die Beauftragung eines Vertrauensanwaltes im Herkunftsland wäre dem Petenten zumutbar, um Nachweise über seine Identität zu beschaffen.

Da seine Angaben zu seinen Personalien bisher unzureichend bzw. aller Voraussicht nach nicht der Wahrheit entsprechen, kann auch die angegebene Staatsangehörigkeit Marokkos nicht ohne Weiteres angenommen werden. Zur weiteren Klärung seiner Identität sollte deshalb Anfang September 2016 eine Vorführung vor Vertretern der algerischen Botschaft erfolgen. Entgegen der Aufforderung erschien der Petent nicht zu der persönlichen Vorsprache.

Der Petent unternahm bisher nicht die erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen zur Beschaffung von Identitätsnachweisen, welche zur Ausstellung eines Heimreisedokuments notwendig sind. Die Abschiebung kann deshalb aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden. Eine Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung darf ihm gemäß § 60 a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG somit nicht erteilt werden.

Dem Petenten kann keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Der Petent erfüllt bereits die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG nicht. So ist weder seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG), noch kommt er seiner Passpflicht nach (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Gründe, um hiervon im Ermessenswege nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG abzusehen, liegen nicht vor.

Auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG aufgrund der beabsichtigten Berufsausbildung kann dem Petenten nicht erteilt werden, da er nicht mit dem hierfür erforderlichen Visum in das Bundesgebiet einreiste. Da es sich bei § 17 AufenthG um keine Anspruchsnorm handelt, kann der Petent auch nicht den Aufenthaltstitel nach § 39 Nr. 5 AufenthV im Bundes-

gebiet einholen. Gründe, um von der Nachholung des Visumverfahrens nach § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG abzuweichen, liegen nicht vor.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG scheidet aus, da die besonderen Erteilungsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind. Der Petent hatte laut fachärztlichem Altersgutachten bereits zum Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet das 21. Lebensjahr vollendet.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG scheidet aus. Nach § 25 b Abs. 2 AufenthG ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu versagen, wenn der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert. Dies trifft bei dem Petenten zu, da er sich seit seiner illegalen Einreise weigert, an der Passbeschaffung mitzuwirken.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Zwar ist die Ausreise aus tatsächlichen Gründen unmöglich. Allerdings hat der Petent das Ausreisehindernis zu verschulden.

Der Petent kann sich außerdem nicht auf den Schutz aus Art. 8 EMRK berufen. Voraussetzung für die Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 8 EMRK ist eine gelungene Integration des Ausländers in die hiesigen Lebensverhältnisse. Dies setzt eine wirtschaftliche und soziale Verwurzelung in der Bundesrepublik Deutschland bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland voraus.

Der Petent hat auch keine schützenswerte soziale Bindung im Sinne des Art. 8 EMRK. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da dem Petenten ausschließlich Duldungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Der Petent konnte zu keinem Zeitpunkt darauf vertrauen, im Bundesgebiet verbleiben zu können. Bereits mit bestandskräftiger Verfügung von Juni 2009 wurde er unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert. Sein Aufenthalt ist seitdem geduldet und die Aufenthaltsbeendigungen lediglich aus dem Grund der ungeklärten Identität und eines fehlenden Rückreisedokumentes nicht durchführbar.

Es wird nicht verkannt, dass sich der Petent in gewissem Maße im Bundesgebiet integrierte. So erlangte er im Juli 2011 seinen Hauptschulabschluss. Jedoch setzt die Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 8 EMRK eine gelungene Integration des Ausländers in die hiesigen Lebensverhältnisse bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland voraus. Eine Entwurzelung im Heimatland kann jedoch nicht angenommen werden.

Der Petent hielt sich die weit überwiegende Zeit seines Lebens im Herkunftsstaat auf und befindet sich erst sieben Jahre im Bundesgebiet. Eine Entwurzelung im Heimatland kann nach einem solch kurzen Fortbleiben nicht angenommen werden. Der Petent ist ferner der Sprache des Heimatlandes mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut. Ferner gab er mehrfach an, dass sich seine Schwester mit deren Familie weiterhin im Herkunftsstaat aufhalten soll. Eine Reintegration scheint nach alledem durchaus möglich und zumutbar.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen des Petenten stehen einer Ausreise nicht entgegen.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Der Petent hat seit Ablauf seiner Duldung Ende Januar 2017 nicht mehr bei der Ausländerbehörde vorgesprochen. Das Sozialamt teilte der Ausländerbehörde mit, dass der Petent an seiner Adresse nicht mehr angetroffen und die Leistungen seit einem Monat eingestellt wurden. Es bestehe der Verdacht, dass der Petent im Bundesgebiet untergetaucht sei. Anfang März 2017 wurde der Petent zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

14. Petition 16/441 betr. Beihilfeangelegenheit

Die Petentin ist beihilfeberechtigte Landesbeamtin und erhält Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 15.

Sie begehrt eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bezüglich ihrer Beihilfeanträge aus den Jahren 2012 und 2013 und damit einhergehende Nachgewährung von insgesamt 18.200 Euro. Als Begründung hierfür führt sie an, dass sie aufgrund der Erkrankung ihres Ehegatten und zeitgleicher familiärer und beruflicher Belastung nicht in der Lage war ihren Aufgaben nachzukommen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Mit Schreiben vom 13. Juni 2016 und 16. August 2016 beantragte die Petentin beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) das Wiederaufgreifen des Verfahrens zu folgenden Beihilfebescheiden:

- Beihilfebescheide vom 22. September 2012 (3 Stück)
- Beihilfebescheid vom 25. September 2012
- Beihilfebescheide vom 31. September 2012 (5 Stück)
- Beihilfebescheid vom 1. März 2013
- Beihilfebescheid vom 12. März 2013
- Beihilfebescheid vom 31. August 2013

Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 18. August 2016 sowie der dagegen eingelegte Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 7. September 2016 abgelehnt. Gegen den Widerspruchsbescheid war die Klageerhebung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids möglich. Laut den vorliegenden Unterlagen wurde eine Klage nicht erhoben, womit von einer Bestandskraft des Widerspruchsbescheids auszugehen ist. Der Klageweg stand der Petentin offen, wurde aber nicht von ihr beschritten.

Auch in der Sache selbst war das Wiederaufgreifen des Verfahrens bzw. ist die jetzt von der Petentin begehrte Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nicht geboten:

1. Wiederaufgreifen des Verfahrens

Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens richtet sich nach § 51 Absatz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und ist nur zulässig, wenn jemand ohne grobes Verschulden außerstande war, die zugrundeliegende Ursache für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren insbesondere durch Rechtsbehelfe (Widerspruch) geltend zu machen.

Grobes Verschulden liegt vor, wenn die im Geschäftsverkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerwiegender Weise außer Acht gelassen wurde, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn der Antragstellerin/dem Antragsteller etwa das Vorhandensein von Beweismitteln bekannt war, oder sich den ihr/ihm bekannten Umständen nach aufdrängen musste und sie/er sich gleichwohl entgegen seiner Mitwirkungspflicht nicht weiter darum kümmerte.

Laut den Angaben der Petentin konnte diese angeblich ihre Angelegenheiten ab dem zweiten Krankenhausaufenthalt ihres Ehegatten – somit ab Juli 2013 – nicht mehr regeln. Bis zu diesem Zeitpunkt waren aber bereits elf der o. g. zwölf Beihilfebescheide bestandskräftig. Es wäre der Petentin somit bis Juli 2013 möglich gewesen zumindest gegen diese elf Beihilfebescheide vorzugehen. Entgegenhalten lassen muss sich die Petenten zudem, dass sie ihrer Prüfungspflicht der Beihilfebescheide schuldhaft nicht nachgekommen ist. Dies hat sie selbst in ihrem Schreiben vom 25. August 2016 an das LBV dargelegt.

Entgegen ihrer Darlegung war die Petentin außerdem offenbar noch sehr wohl in der Lage ihre Angelegenheiten ab Juli 2013 weiterhin zu regeln. So wurden laut den Aufzeichnungen des LBV ab Juli 2013 bis Ende 2013 mindestens 18 Beihilfeanträge von der Petentin gestellt. Gegen alle diese Beihilfebescheide legte die Petentin – meist innerhalb weniger Tage – Widerspruch ein. Den Widersprüchen wurde jeweils im höchstmöglichen Umfang abgeholfen.

Dass die Petentin ohne grobes Verschulden außerstande war fristgerecht Widerspruch gegen die o. g. Beihilfebescheide einzulegen ist nicht ersichtlich. Die Ablehnung des Wiederaufgreifens durch das LBV ist richtigerweise erfolgt.

2. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

Auch die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist nach § 32 Absatz 1 LVwVfG nur möglich, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Bis zu einem Jahr seit Ende der versäumten Frist ist eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 32 Absatz 3 LVwVfG möglich.

Selbst wenn man von keinem Verschulden ausgehen würde und die Umstände des Einzelfalls wohlwollend berücksichtigt hätte die Petentin gemäß § 32 Absatz 3 LVwVfG die Wiedereinsetzung für die ersten Beihilfebescheide vom 22. September 2012 spätestens – inklusive einer Widerspruchsfrist von einem Monat – im Oktober 2013 und für den letzten Beihilfebescheid vom 31. August 2013 spätestens im September 2014 beantragen müssen. Eine Wiedereinsetzung zum jetzigen Zeitpunkt – nach teilweise mehr als drei Jahren – ist vom LVwVfG ausgeschlossen.

Ergänzend ist noch Folgendes zu erwähnen:

Das Argument der Petentin, dass sie keine Möglichkeit sieht die Kontopfändung zu begleichen, ist insofern nicht nachvollziehbar, als die bestehenden Forderungen mit den nächsten Zahltagen vollständig beglichen sein dürften. Gegen die Petentin liegen beginnend ab dem Jahr 2011 Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse i. H. v. insgesamt ca. 110.000 Euro aus verschiedenen Forderungen vor. Ca. 47.000 Euro davon entfallen auf die Krankenhausbehandlungen ihres Ehegatten. Durch die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse wird monatlich ein Pfändungsbetrag i. H. v. 2.402,06 Euro von den Bezügen der Petentin abgezogen. Mit dem Zahltag Dezember 2016 verbleibt ein noch offener Betrag i. H. v. ca. 4.000 Euro.

3. Ergebnis

Der Petentin stand die Möglichkeit offen, das Wiederaufgreifen des Verfahrens mittels eines Klageverfahrens prüfen zu lassen. Die diesbezüglichen Fristen hat sie allerdings verstreichen lassen. Auch eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu den betroffenen Beihilfebescheiden aus den Jahren 2012 und 2013 ist aufgrund bereits verstrichener Fristen nicht mehr möglich. Angesichts der Bezüge der Petentin und der bald endenden Pfändungsabzüge erscheint sich keine weitere Härte für die Petentin zu ergeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

15. Petition 16/583 betr. Krankenversicherung

Die Petentin begehrt die Kostenübernahme des nicht verschreibungspflichtigen, anthroposophischen Arzneimittels A. durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV).

Die Petentin ist bei der AOK Baden-Württemberg (AOK) krankenversichert und leidet an Brustkrebs. Nach Angaben der AOK sei die Behandlung der Petentin mit Strahlentherapie erfolglos geblieben und hätte bei ihr zusätzlich starke Nebenwirkungen ausgelöst. Nachdem auch an der anderen Brust ein Karzinom festgestellt worden sei, habe man ihr zu einer Chemotherapie geraten. Da es ihr durch die Chemotherapie jedoch immer schlechter gegangen sei, habe sie sich entschlossen, diese abzubrechen und sich für eine Mistelkur entschieden. Hierfür benötige sie 27 Ampullen des Arzneimittels A. Die AOK würde sich weigern, die Kosten hierfür zu übernehmen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben nach § 27 Abs. 1 SGB V Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Qualität und Wirksamkeit der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen.

Im Rahmen dieser Krankenbehandlung haben Versicherte nach § 31 SGB V auch Anspruch auf die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, soweit diese nicht nach § 34 oder durch Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V ausgeschlossen sind. Nach § 34 Abs. 1 SGB V sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel von der vertragsärztlichen Versorgung ausgeschlossen.

Es handelt sich bei dem Arzneimittel A. um ein nicht verschreibungspflichtiges, anthroposophisches Arzneimittel mit dem Wirkstoff Mistelkraut. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel können seit Inkrafttreten des GKV-Modernisierungsgesetzes im Jahr 2004 und der dadurch neugefassten Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie – AM-RL) nur in den in der Anlage I der AM-RL genannten Ausnahmefällen (OTC-Übersicht) zulasten der GKV verordnet werden.

In der Anlage I der AM-RL ist unter Punkt 32 Folgendes zu Mistelpräparaten ausgeführt:

„Mistel-Präparate, parenteral auf Mistellektin normiert, nur in der palliativen Therapie von malignen Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität.“

Die Einschränkung „auf Mistellektin normiert“ betrifft zunächst ausschließlich pflanzliche Arzneimittel. Bei dem Arzneimittel A. handelt es sich jedoch um

ein anthroposophisches Arzneimittel. Hierfür gilt darüber hinaus § 12 Abs. 6 AM-RL:

„Für die in der Anlage I aufgeführten Indikationsgebiete kann die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei schwerwiegenden Erkrankungen auch Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie verordnen, sofern die Anwendung dieser Arzneimittel für diese Indikationsgebiete und Anwendungsvoraussetzungen nach dem Erkenntnisstand als Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung angezeigt ist. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt hat zur Begründung der Verordnung die zugrunde liegende Diagnose in der Patientendokumentation aufzuzeichnen.“

Demnach ist das Arzneimittel A. in der palliativen Therapie maligner Tumore (nicht mehr heilbare Krebserkrankung) zur Verbesserung der Lebensqualität zulasten der GKV ordnungsfähig. Für den Fall jedoch, dass die Krebsbehandlung bei der Petentin mit dem Arzneimittel A. auf die Verhinderung eines Rückfalls bzw. der Ausbreitung des Tumors abzielt (kurativ-adjuvante Therapie), d. h. die Erkrankung insgesamt heilbar zu sein scheint, darf sie nicht zulasten der GKV erfolgen.

Ob es sich bei der in Frage stehenden Krebsbehandlung der Petentin um eine palliative oder kurativ-adjuvante Therapie handelt, muss letztendlich die/der behandelnde Ärztin/Arzt entscheiden, ggf. auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Chemotherapie nicht weitergeführt werden konnte. In diesem Zusammenhang wird zusätzlich auf § 29 Abs. 1 des Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) hingewiesen, wonach „die Verordnung von Arzneimitteln in der Verantwortung des Vertragsarztes liegt. Eine Genehmigung von Arzneimittelverordnungen durch die Krankenkasse ist unzulässig.“

Ob eine medizinische Indikation vorliegt, die eine Kostenübernahme durch die GKV rechtfertigen würde, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Die Therapieentscheidung muss vielmehr von der/dem behandelnden Ärztin/Arzt getroffen werden, da dieser die Verantwortung in medizinischer und wirtschaftlicher Hinsicht trägt.

Der Petentin bleibt es darüber hinaus unbenommen, nach dem Sozialrecht vorgeschriebenen Verfahren ggf. Widerspruch gegen eine ablehnende Entscheidung der AOK einzulegen und im weiteren Verlauf die Angelegenheit gerichtlich klären zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

16. Petition 16/664 betr. Ausführungsbestimmungen zur Wohnsitzauflage

Die Petenten begehren die Ausführungsbestimmungen zur Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG zu überprüfen und entsprechende Schritte zur Verbesserung der Auflagen herbeizuführen.

Die Petenten tragen vor, dass die neu eingeführte Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG in der jetzigen Bestimmung in den städtischen Kommunen mit begrenztem Wohnungsangebot kontraproduktiv sei. Das Ziel, eine Ghettobildung zu verhindern, werde nicht erreicht. Es wäre stattdessen sinnvoller, die Wohnsitzauflage auf größere Gebiete auszudehnen, damit Wohnungsengpässe in den Städten vermieden werden können. Auch sei die Rückwirkung der Wohnsitzauflage negativ und solle daher zurückgenommen werden, um eine Verunsicherung der Betroffenen zu vermeiden und das Vertrauen in die Bürokratie nicht zu beschädigen.

Sofern die Petition die Rücknahme der Rückwirkung des Gesetzes betrifft, so entzieht sich diese der Zuständigkeit des Landes. Bei der Regelung des § 12 a AufenthG handelt es sich um eine bundesrechtliche Regelung.

Schutzberechtigte Ausländer sind nach ihrer Anerkennung grundsätzlich im ganzen Bundesgebiet freizügig. Ziel der Wohnsitzauflage ist es, eine gleichmäßige Verteilung von Schutzberechtigten zu gewährleisten. Die Integration der Ausländer soll gefördert, ein verstärkter Zuzug in Ballungsräume sowie eine Bildung von Parallelgesellschaften sollen verhindert werden. Im Hinblick auf die erheblich angestiegenen Zugangszahlen würde die grundsätzlich freie Wohnortwahl von Ausländern, denen in Deutschland Schutz zuerkannt wurde, zu einem Ungleichgewicht führen und damit auch die Förderung der nachhaltigen Integration dieses Personenkreises in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland erschweren. Eine gleichmäßige Verteilung der nach Baden-Württemberg eingereisten Ausländer auf die Kommunen ist daher auch im Hinblick auf die Planbarkeit unerlässlich. Dadurch wird künftig auch eine gehäufte Ansiedlung bestimmter Ethnien vermieden.

Die Regelung des § 12 a AufenthG, die zum 6. August 2016 in Kraft getreten ist, gilt für schutzberechtigte Ausländer, die ab dem 1. Januar 2016 anerkannt werden. Die betreffenden Ausländer sind für drei Jahre gesetzlich verpflichtet, in dem Land ihren Wohnsitz zu nehmen, in das sie zur Durchführung ihres Asylverfahrens oder im Rahmen ihres Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden sind, § 12 a Abs. 1 S. 1 AufenthG.

Es gibt eine Bund-Länder-Absprache wie mit Fällen umzugehen ist, in denen der schutzberechtigte Ausländer bereits vor Inkrafttreten des § 12 a AufenthG seinen Wohnsitz in einem von der Erstzuweisung abweichenden Land begründet hat. Alle Umzugsfälle, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 6. August 2016 in ein von der Erstzuweisung abweichendes Bundesland stattfanden, gelten nach § 12 a Abs. 5 S. 1

Nr. 2 c AufenthG als Härtefälle. Das heißt die Personen, die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes in ein anderes Bundesland umgezogen sind, können an ihrem neuen Wohnort bleiben und erhalten eine Wohnsitzverpflichtung für dieses Bundesland.

In den Fällen, in denen der schutzberechtigte Ausländer vor Inkrafttreten des § 12 a AufenthG seinen Wohnsitz innerhalb von Baden-Württemberg an einem anderen Ort als dem seiner Zuweisung begründet hat, ist die Wohnsitzauflage für diesen Ort zu erteilen, wenn dort bereits erfolgversprechende Integrations-schritte eingeleitet wurden.

§ 12 a AufenthG ist nicht anzuwenden, wenn der zu integrierende Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind entweder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20, 22 SGB II für eine Einzelperson verfügt (derzeit 710 Euro), eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht. Die Regelung gilt außerdem nicht für unbegleitete minderjährige Ausländer.

Die Länder haben darüber hinaus die Möglichkeit, die gesetzliche Wohnsitzverpflichtung weiter zu konkretisieren und eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes auszusprechen. Diese Wohnsitzverpflichtung kann innerhalb von sechs Monaten nach Zuerkennung der Schutzberechtigung längstens für den Zeitraum von drei Jahren ausgesprochen werden.

In Baden-Württemberg wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Um eine gerechte Verteilung innerhalb des Landes zu erreichen und bereits während des Aufenthalts eingeleitete, erfolgversprechende Integrations-schritte zu bewahren, erfolgt die Anordnung von Wohnsitzauflagen auf Grundlage der getroffenen Zuteilung bzw. der Zuteilungsquoten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (Bevölkerungsschlüssel). Bei der Zuteilung ist außer den Kriterien für eine nachhaltige Integration (Wohnungen, Spracherwerb, Ausbildungs- und Arbeitsmarkt) insbesondere auch der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren minderjährigen ledigen Kindern Rechnung zu tragen. Angebote an Sprachkursen und Integrationsmöglichkeiten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sind grundsätzlich landesweit gegeben. Da die Versorgung mit Wohnraum die Kommunen jedoch durch die hohe Zuwanderung vor erhebliche Schwierigkeiten stellt, ist eine gleichmäßige Verteilung der schutzberechtigten Ausländer unerlässlich.

Ein Ausländer kann nach § 12 a Abs. 4 AufenthG zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung auch verpflichtet werden, seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen. Da in Baden-Württemberg eine gleichmäßige Verteilung auf die Stadt- und Landkreise erfolgt und damit eine nachhaltige Integration effektiver gefördert werden kann, wird von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht.

Durch eine gleichmäßige Verteilung der Schutzberechtigten auf das gesamte Land wird eine Entlastung größerer Städte entstehen, die ohne die Anordnung von Wohnsitzauflagen einem stärkeren Zuzug von Schutzberechtigten ausgesetzt wären, als die ländlichen Gebiete. Diese profitieren demnach davon, dass vom Instrument der Wohnsitzauflage Gebrauch gemacht wird. Durch die gleichmäßige Verteilung mit einer kommunenscharfen Wohnsitzauflage kann im Interesse einer nachhaltigen Integration bereits im Vorfeld der Bildung von integrationshemmenden ethnischen Schwerpunkten und damit der Bildung von Parallelgesellschaften entgegengewirkt werden.

Die Verpflichtungen sind nach § 12a Abs. 5 AufenthG auf Antrag aufzuheben, z. B. wenn der Ehegatte oder minderjährige ledige Kinder an einem anderen Wohnort leben oder eine sonstige Härte vorliegt (sog. Härtefallantrag).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

17. Petition 16/666 betr. Beschwerde über die Bezirksärztekammer Nordbaden

Der Petent beschwert sich über das Verhalten der Bezirksärztekammer Nordbaden, bei welcher er sich über das Verhalten einer Assistenzärztin im Rahmen seines Aufenthalts in einer Landesklinik beschwert hat. Die Kammer habe auf seine Beschwerde mehrere Monate nicht geantwortet. Auf seine telefonische Rückfrage habe man ihm mitgeteilt, dass seine Beschwerde zwar eingegangen, aber bisher krankheits- und urlaubsbedingt nicht bearbeitet worden sei. Erst nachdem er sich diesbezüglich an eine Landtagsabgeordnete gewandt habe, habe er von der Kammer eine Eingangsbestätigung bekommen. Später habe ihm die Kammer mitgeteilt, dass die Ärztin erst nach seinem Aufenthalt den Dienst aufgenommen habe und die Angelegenheit somit erledigt sei. Es ist aus seiner Sicht nicht korrekt, dass die Bezirksärztekammer Nordbaden den Sachverhalt als erledigt betrachtet habe, nur weil der Name der Ärztin, über die er sich beschwert habe, nicht korrekt gewesen sei.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2016 hat sich der Petent bei der Bezirksärztekammer Nordbaden über das Verhalten einer Assistenzärztin im Rahmen seines Aufenthalts in der Landesklinik beschwert. Mit Schreiben vom 12. September 2016 hat er von dort eine Eingangsbestätigung erhalten. Der ärztliche Direktor, der von der Kammer bezüglich der Beschwerde des Petenten um Stellungnahme gebeten worden war, hat mit Schreiben vom 23. September 2016 gegenüber der Kammer Stellung genommen. Der Justitiar der Bezirksärztekammer Nordbaden hat den Petenten mit Schreiben vom 30. November 2016 über den Inhalt der Stellungnahme informiert, in welcher ausgeführt

wird, dass sich der Petent das letzte Mal vom 21. bis zum 26. Mai 2015 stationär in der Klinik befunden habe und die vom Petenten genannte Ärztin ihren Dienst im Haus erst ab März 2016 angetreten habe. Dem Petenten wurde weiter mitgeteilt, dass sich seine Beschwerde damit wohl erledigt habe. Der Petent hat sich daraufhin mit E-Mail vom 3. Dezember 2016 an die Landesärztekammer Baden-Württemberg gewandt, die ihm mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 mitgeteilt hat, dass es aufgrund des Umstands, dass er sich nicht mehr an den Namen der Ärztin erinnern könne, für die Bezirksärztekammer Nordbaden keine Möglichkeit gegeben habe, den seiner Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalt weiter aufzuklären und daher bei der Bearbeitung der Beschwerde durch die Bezirksärztekammer Nordbaden keine Versäumnisse erkennbar seien.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2017 hat die Landesärztekammer Baden-Württemberg dem Sozialministerium mitgeteilt, dass sie von der Bezirksärztekammer Nordbaden mit E-Mail vom 18. Januar 2017 darüber informiert worden ist, dass der ärztliche Direktor im Rahmen der Petition nochmals mit der Frage angeschrieben worden sei, ob die Bereitschaft besteht, die Stellungnahme der tatsächlich an der Behandlung des Petenten beteiligten Ärztin zu veranlassen. Daraufhin habe der Direktor telefonisch mitgeteilt, dass die Bereitschaft zur Kooperation besteht. Sobald eine Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt, werde die Klinik eine Stellungnahme der tatsächlich beteiligten Ärztin veranlassen.

Beschlussempfehlung:

Mit der Wiederaufnahme der Beschwerdebearbeitung durch die Bezirksärztekammer Nordbaden wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

18. Petition 16/700 betr. Justizvollzug

In seiner Eingabe begehrt der Petent zur Förderung der Resozialisierung die Einrichtung eines Zuchtbetriebes für Hasen und Kaninchen in der Justizvollzugsanstalt.

Im Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (JVollzGB) ist als Vollzugsziel formuliert, dass Strafgefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden sollen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Dem Resozialisierungsgedanken wird innerhalb der Justizvollzugsanstalt durch verschiedene Freizeit- und Therapieangebote sowie durch die Möglichkeit, Besuch zu empfangen, Rechnung getragen.

Nach dem in der Justizvollzugsanstalt vorgesehenen Therapiekonzept ist der Betrieb einer Kaninchenzucht innerhalb des geschlossenen Vollzugs nicht vorge-

sehen, weil eine artgerechte Haltung der Tiere aufgrund der dort zu beachtenden Besonderheiten nur unter erschwerten Bedingungen sichergestellt werden kann.

Die Justizvollzugsanstalt verfügt über ein sehr breites und differenziertes Therapie- und Freizeitangebot für die Gefangenen. Damit kommt die Justizvollzugsanstalt ihrem gesetzlichen Auftrag, den Gefangenen ein dem Gesetz inhaltlich Rechnung tragendes Therapie- und Freizeitangebot zu unterbreiten, vollumfänglich nach.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

19. Petition 16/709 betr. Übernahme in das Beamtenverhältnis

Die Petentin wendet sich mit ihrer Petition dagegen, dass ihre Übernahme in ein Beamtenverhältnis mit Hinweis auf die in § 48 LHO vorgegebenen Altersgrenzen abgelehnt wurde.

In der Stellenausschreibung der Hochschule, auf die sich die Petentin im Jahr 2010 bewarb, wurde darauf hingewiesen, dass die Stelle zunächst befristet zu besetzen sei und eine Anstellung in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer außertariflichen Vergütung erfolgen werde.

Die Petentin wurde in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis zunächst befristet eingestellt. Später erfolgte die unbefristete Weiterbeschäftigung der Petentin.

Im Jahr 2012 bat die Petentin um Prüfung der Möglichkeit zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis. Sie verwies auf ihre besonderen Leistungen und ihr Engagement für die Hochschule, auf fehlende finanzielle Reserven bzw. private Vorsorge und die lange, schwere Erkrankung ihres Mannes. Die daraufhin erbetene rechtliche Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass eine Verbeamtung aufgrund des fortgeschrittenen Lebensalters der Petentin nicht in Betracht komme.

Mit Schreiben vom 28. Januar 2014 beantragte die Petentin erneut die Übernahme in ein Beamtenverhältnis, was wiederum unter Verweis auf die Bestimmungen des § 48 LHO abschlägig beantwortet wurde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es ist Angelegenheit der Hochschule zu entscheiden, ob eine Verbeamtung, sofern die stellentechnischen und die persönlichen Voraussetzungen überhaupt gegeben sind, angeboten wird. Die Hochschule ist nach dem Landeshochschulgesetz (LHG) sowohl für die Berufung von Professorinnen und Professoren zuständig, wie auch nach § 4 Ziffer 12 des Ernennungsgeset-

zes (ErnG) für die Ernennung von Beamtinnen und Beamten einschließlich der Besoldungsgruppe W 3 mit Ausnahme der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder.

Nach § 48 Abs. 2 LHG werden Professorinnen und Professoren von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium berufen. Professorinnen und Professoren werden entweder nach § 49 Abs. 1 LHG in das Beamtenverhältnis übernommen oder gehen gemäß § 49 Abs. 2 LHG durch den Abschluss eines Dienstvertrages ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis ein.

Die Petentin ist im Juni 2011 ein privatrechtliches – zunächst befristetes – Beschäftigungsverhältnis eingegangen, wie es die Ausschreibung auch vorsah. Die Hochschule hätte zu diesem Zeitpunkt aufgrund der in der Ausschreibung genannten Bedingungen keiner/-m Bewerber/-in eine Verbeamtung anbieten können, unabhängig davon, ob er oder sie die persönlichen Voraussetzungen dafür erfüllt hätte.

Erst mit der Zuweisung einer Planstelle zum 1. September 2012 aus einem Ausbauprogramm waren die stellentechnischen Voraussetzungen dafür gegeben, das befristete Beschäftigungsverhältnis in ein unbefristetes umzuwandeln oder ggf. ein Beamtenverhältnis anzubieten.

§ 48 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 LHO legt für eine Einstellung als Beamter/Beamtin bei Professoren eine Altersgrenze von 47 Jahren fest, die sich unter bestimmten Vorbedingungen erhöht. Die Petentin macht geltend, dass sie lange Jahre ihren schwer kranken und zwischenzeitlich verstorbenen Ehemann gepflegt habe. Werden Betreuungs- und Pflegezeiten für einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen geleistet, erhöht sich die Altersgrenze nach § 48 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 LHO pro Betreuungs- oder Pflegefall um 2 Jahre. Es kann dahingestellt bleiben, ob die von der Petentin vorgelegte Bescheinigung der Hausärztin ihres Mannes vom 30. August 2016 als „ärztliches Gutachten“ zu werten ist, das die Pflegebedürftigkeit ihres Mannes nachweist. Ebenso ist es nicht notwendig den Sachverhalt näher zu prüfen, ob die Petentin tatsächlich Pflegeleistungen erbracht hat, wovon in der Regel auszugehen ist, wenn die Pflege Auswirkungen auf den beruflichen Werdegang genommen hat, etwa durch Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung. Selbst wenn beide Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein sollten und sich damit die Altersgrenze von 47 Jahren nach § 48 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 LHO um 2 Jahre erhöhen würde, überschreitet die Petentin die dann geltende Altersgrenze von 49 Jahren.

Weitere Tatbestände, die unter Umständen eine Erhöhung der Altersgrenze nach § 48 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 LHO ermöglichen, wie ein vorheriges Dienstverhältnis in einem anderen Bundesland, weitere Betreuungs- oder Pflegefälle, Grundwehrdienst oder Zivildienst, hat die Petentin nicht geltend gemacht. Die von ihr vorgetragene Punkte – besonderes Engagement für die Hochschule, Familienstand verwitwet, voraussichtlich geringes Rentenniveau – sind keine

Tatbestände, die in § 48 LHO Berücksichtigung finden.

Der Verweis auf § 48 Abs. 3 LHO, wonach auch Bewerber/-innen, die die Altersgrenze nach Absatz 1 oder 2 überschritten haben, als Beamter/Beamtin in den Landesdienst eingestellt werden können, wenn ein eindeutiger Mangel an geeigneten jüngeren Bewerbern besteht und deren Übernahme bzw. Nichtübernahme einen erheblichen Vor- beziehungsweise Nachteil für das Land bedeutet, greift ebenso wenig. Angesichts der Tatsache, dass bei der Ausschreibung der Professur mehr als zwanzig Bewerbungen eingingen und die Hochschule eine Dreierliste aufstellte, auf der zwei weitere Bewerberinnen standen, die das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, lag ein entsprechender Bewerbermangel nicht vor. Ein erheblicher Bewerbermangel lässt sich auch nicht daraus ableiten, dass die Petentin auf Platz eins der Dreierliste stand.

Das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) ist auch bei Berufungen zu berücksichtigen. Dies schließt aber nicht aus, dass der Gesetzgeber im Einklang mit Artikel 33 Abs. 5 GG das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums regelt und fortentwickelt und damit u. a. festlegt, welche persönlichen Voraussetzungen bei einer Ernennung als Beamter oder Beamtin vorliegen müssen. Die Altersgrenzen in § 48 Abs. 1 und 2 LHO dienen vornehmlich dazu, vor dem Hintergrund der Versorgungsverpflichtungen ein unangemessenes Verhältnis zwischen aktiver Dienstzeit und dem Versorgungsanspruch im Ruhestand zu verhindern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

20. Petition 16/662 betr. Notar- und Grundbuchwesen

Die Petentin gibt an, es fehle eine Rechtsschutzmöglichkeit bei Vermögensschäden aus Amtspflichtverletzung eines Bezirksnotars und macht einen Schadensersatzanspruch gegen das Land Baden-Württemberg geltend. Hierbei werden Versäumnisse in der Rechts- und Fachaufsicht seitens des Oberlandesgerichts vorgebracht, auch wird der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, auf eine Strafanzeige kein Verfahren eingeleitet zu haben.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Eltern der Petentin haben am 25. Juli 1958 einen Ehe- und Erbvertrag geschlossen. Darin wurde der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart und bestimmt, dass die Gütergemeinschaft nach dem Tod eines Ehegatten zwischen dem überlebenden Gatten

und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nach Maßgabe der §§ 1483 ff. BGB fortgesetzt wird. Weiter ist geregelt, dass der überlebende Ehegatte für den Fall, dass er die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnt, vom Erststerbenden zum Alleinerben eingesetzt wird. Die Wirksamkeit einer solchen Regelung wird vom Oberlandesgericht in dem von der Petentin angeführten Beschluss vom 8. Mai 2012 bestätigt. Die Eltern der Petentin waren Eigentümer von Grundstücken der Gemarkung A., zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ehe- und Erbvertrags eingetragen im Grundbuch von A.

Der Vater der Petentin verstarb am 19. August 1971. Zuständiges Nachlassgericht war das Notariat D. Gemäß dem von der Petentin vorgelegten Protokoll vom 28. Oktober 1971 in der Nachlasssache hat die Mutter der Petentin die Fortsetzung der Gütergemeinschaft mit den Abkömmlingen abgelehnt und die Alleinerbschaft gemäß § 6 des Ehe- und Erbvertrags vom 25. Juli 1958 angenommen. In dem von der Petentin zitierten Beschluss des Oberlandesgerichts vom 8. Mai 2012 wird dazu festgestellt, dass sich ein auf die Eintragung als Alleinerbin des Vaters gerichteter Grundbuchberichtigungsantrag der Mutter vom 23. November 1983 in den Grundakten befindet. Die historischen Eintragungen in diesem Grundbuch können derzeit nicht überprüft werden, da das nach elektronischer Erfassung geschlossene Papiergrundbuchheft aufgrund von Unwetterschäden mit Schimmel befallen, und während des extern durchgeführten Reinigungsprozesses nicht im Archiv des Notariats zugänglich ist.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Mutter ihrem Grundbuchberichtigungsantrag entsprechend als Alleineigentümerin im Grundbuch eingetragen wurde. Eine entsprechende Alleineigentümerstellung der Mutter lag dem unter Mitwirkung der Petentin zwischen der Mutter der Petentin und dem Bruder F. der Petentin geschlossenen Übergabevertrag vom 6. November 2000 zugrunde, in welchem die Mutter ihren Grundbesitz auf den Bruder F. übertragen hat.

Anders als von der Petentin nunmehr angenommen, ist für den Fall, dass bei Beendigung der Gütergemeinschaft ein Ehegatte den anderen alleine beerbt, wie bei den Eltern der Petentin geschehen, eine Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft nicht erforderlich. Der überlebende Ehegatte wird in diesem Falle vielmehr kraft Gesetzes Alleineigentümer aller vererblichen Gesamtgutsgegenstände. Dies wird von der Petentin bestritten. Sie hat dementsprechend Antrag auf Grundbuchberichtigung zur Eintragung der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf Ableben des Vaters gestellt. Dieser wurde in letzter Instanz vom Oberlandesgericht abgelehnt. Im Beschluss des Oberlandesgerichts vom 8. Mai 2012 wurde sie dabei auf das Erkenntnisverfahren verwiesen. Dieser Rechtsweg wurde von der Petentin jedoch nicht beschritten.

Am 13. Mai 2010 verstarb die Mutter der Petentin. Auf ihren Tod wurde der Ehe- und Erbvertrag vom 25. Juli 1958 am 15. Juni 2010 erneut eröffnet. Allein aus der Eröffnung ergibt sich jedoch nicht – wie von

der Petentin unterstellt –, dass dieser Erbvertrag zwingend auch heute noch erbfolgerrelevante Bestimmungen enthalten muss. Die Mutter der Petentin wurde vielmehr aufgrund gesetzlicher Erbfolge von ihren vier Kindern, darunter die Petentin, beerbt. Ein diese Erbfolge nachweisender Erbschein wurde erteilt. Gegen diese Erbscheinserteilung wurde von der Petentin kein Rechtsmittel eingelegt.

Es ist davon auszugehen, dass die Mutter der Petentin zum Zeitpunkt ihres Todes nicht mehr Eigentümerin von Grundbesitz war. Dies wurde in einem für Kostenzwecke erstellten Nachlassverzeichnis durch den Bruder W. der Petentin angegeben. Die Petentin war bereits damals der Auffassung, dass der am 6. November 2000 auf den Bruder F. übertragene Grundbesitz dem Nachlass zuzurechnen sei. Eine mögliche Hinzurechnung von Gegenständen zum Nachlass gemäß § 2325 BGB für Zwecke der Pflichtteilsberechnung führt jedoch nicht zu einer dinglichen Zugehörigkeit der entsprechenden Gegenstände zum Nachlass.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die von der Petentin vorgetragene Vorwürfe gegen das Nachlassgericht und die im Grundbuchberichtigungsverfahren beteiligten Gerichte sind nicht begründet.

Auch die Darstellung der Petentin, ein beteiligter Bezirksnotar sei vorzeitig und im Zusammenhang mit dem von ihr betriebenen Grundbuchberichtigungsverfahren in den Ruhestand eingetreten, trifft nicht zu.

Soweit die Petentin bezweifelt, dass ihre Mutter aufgrund des Ehe- und Erbvertrages vom 25. Juli 1958 Alleinerbin ihres Ehemannes wurde, steht ihr der Rechtsweg offen. Sie hat zum einen die Möglichkeit, einen Erbschein nach der Mutter zu beantragen. Die Sachverhaltsermittlung hat insoweit ergeben, dass ein solcher bislang nicht beantragt und nicht erteilt wurde. Weiter steht ihr insoweit die Möglichkeit offen, Klage auf Feststellung der Erbfolge nach der Mutter vor dem Zivilgericht zu erheben.

Bislang hat die Petentin von diesen Möglichkeiten auch nach ihrem eigenen Vortrag keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr hat sie sich auf das Grundbuchberichtigungsverfahren nach § 894 BGB und eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Nachlassrichter beschränkt. Die im Grundbuchberichtigungsverfahren allein zulässigen Beweismittel nach §§ 29, 35 Abs. 2 GBO konnte sie insoweit nicht vorlegen. Ihr Antrag wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 8. Mai 2012 daher abgelehnt. Bereits vom Oberlandesgericht wurde die Petentin auf die Möglichkeit der klageweisen Geltendmachung ihres Anspruches im Erkenntnisverfahren vor dem Zivilgericht hingewiesen.

Mit der weiter von der Petentin erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde konnte eine Änderung gerichtlicher Entscheidungen nicht erreicht werden. Diese sind nur durch Rechtsmittel überprüfbar, worauf die Petentin von der zuständigen Aufsichtsbehörde auch hingewiesen wurde.

Soweit die Petentin einen Schadensersatzanspruch aus Amtshaftung geltend macht, ist darauf hinzuweisen, dass für die Bearbeitung von Schadensersatzbegehren gegen den Justizfiskus des Landes Baden-Württemberg die Generalstaatsanwaltschaften zuständig sind. Der Petentin steht es frei, sich wegen des von ihr geltend gemachten Amtshaftungsanspruchs an die zuständige Generalstaatsanwaltschaft zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann daher nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

21. Petition 16/699 betr. Zutritt zu Versorgungseinrichtungen, wie z. B. Krankenhäuser

1. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt ein Hinwirken der Landesregierung auf die bundesweite Einrichtung von Zutritts- und Personenkontrollen in Versorgungseinrichtungen wie Pflegeheimen, Krankenhäusern und Medizinischen Versorgungszentren, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch einen unkontrollierten Personenfluss, beispielsweise Terroranschläge, Kindesentführungen oder Diebstähle, zu minimieren.

2. Die Überprüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In den Versorgungseinrichtungen in Baden-Württemberg können keine verpflichtenden Zutritts- und Personenkontrollen eingerichtet werden.

In Krankenhäusern muss für medizinische Notfälle stets ein ungehinderter Zugang gewährleistet sein. Auch sind die Patienten-, Besucher- und Lieferanteströme in Krankenhäusern so groß, dass Zutritts- und Personenkontrollen im Eingangsbereich schon aus praktischen Gründen nicht realisierbar sind. Ein solches Verfahren würde einen großen finanziellen und organisatorischen Aufwand verursachen. Gleichzeitig bedeutet die Aufnahme der Personalien für die Besucherinnen und Besucher einen Eingriff in deren Persönlichkeitsrecht, der einen Besuch im Krankenhaus erschweren bzw. sogar von diesem abhalten kann. Patientinnen und Patienten haben jedoch ein elementares und schützenswertes Interesse daran, während ihres Aufenthalts im Krankenhaus Besuch empfangen zu können. Die dem gegenüberstehende Gefährdungslage ist so gering, dass keine Notwendigkeit für ein gesetzgeberisches Tätigwerden besteht. Die Kliniken haben die Möglichkeit, individuelle Regelungen über die Hausordnung zu treffen, beispielsweise durch Erteilung eines Hausverbots in einer konkreten Gefährdungslage.

Für den Bereich der stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) kann der (Bundes-)Gesetzgeber Zutritts- bzw. Personenkontrollen schon aus rechtlichen

Gründen nicht vorgeben. Stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes Baden-Württemberg (WTPG) dienen in erster Linie dem privaten Wohnen. Gesetzlich vorgeschriebene Zugangskontrollen kann es dort ebenso wenig geben wie beispielsweise in einem privaten Mietshaus. Dies würde dem grundgesetzlich verbrieften Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung widersprechen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gewährt nicht nur das Recht zur Abwehr unerwünschter Zutritte bzw. Störungen der räumlichen Privatsphäre. Es garantiert auch das Recht, Dritten den Aufenthalt zu gewähren oder wieder zu entziehen. Art. 13 Grundgesetz sichert also das Selbstbestimmungsrecht der Bewohnerin bzw. des Bewohners darüber, wann und unter welchen Bedingungen Zugang zur eigenen Wohnung haben soll. Das gilt auch für die spezifische Situation der Einrichtung, wenn und soweit die betreffende Bewohnerin bzw. der betreffende Bewohner Kontakte nach außen pflegt oder pflegen will. Das Hausrecht steht hier den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst zu. Wenn für eine stationäre Pflegeeinrichtung eine Heim- oder Hausordnung aufgestellt wird, darf sie keine Benachteiligungen der Bewohnerinnen und Bewohner enthalten, d. h. Regelungen zum Besuchs- und Zugangsrecht müssen die o. g. Grundsätze ebenfalls berücksichtigen.

Die Gefahr des Diebstahls von Patientenakten wird in Pflegeheimen dadurch minimiert, dass Aufzeichnungen über den Betrieb einer stationären Einrichtung, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren sind, dass nur Berechtigte Zugang haben (§ 12 Abs. 3 S. 3 WTPG). Auch Arzneimittel sind für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren (§ 10 Abs. 2 Nr. 12 WTPG).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

04.05.2017

Die Vorsitzende:
Böhlen